

Leistungsersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikates*

Von Ludwig Falkenstein

4. Heinrich von Frankreich als Vermittler von Spenden und Krediten

a) Die Spende eines königlichen Prinzen und die Schulden Alexanders III. bei den Templern und privaten Geldgebern

Nur zwei Wochen bevor Alexander III. und die Kurie von Montpellier aus wieder nach Italien aufbrachen, fertigte die päpstliche Kanzlei ein Schreiben an Heinrich von Frankreich, Erzbischof von Reims, aus, dessen Inhalt sich ausschließlich mit Finanzgeschäften befaßt: JL 11204, (1165) VI 7.¹⁰⁷ Da zwei Sätze dieses Schreibens von den ersten Herausgebern *Martène* und *Durand* versehentlich mißverstanden wurden, aber so in die Drucke Eingang fanden, und da eine Stelle außerdem einer Textemendation bedarf, sei sein Inhalt hier genau wiedergegeben: Magister Foulques, Domherr aus Reims, auch sonst ein Vertrauter des Erzbischofs und wohl identisch mit dem späteren Domdekan gleichen Namens,¹⁰⁸ hatte dem Papst im Auftrag des Erzbischofs unterbreitet, er wolle ihm für einen ungenannten Bruder des Erzbischofs 150 Pfund erlegen.¹⁰⁹

* Der erste Teil dieses Beitrags erschien in Heft 1.

¹⁰⁷ Vgl. PL 200, 373BD, Nr. 3481; vgl. dazu Falkenstein, *Appellationen* (wie Anm. 19) 55, Anm. 70.

¹⁰⁸ Zu diesem vgl. John R. Williams, *The Cathedral School of Reims in the Time of Master Alberic, 1118–1136*, Tr. 20 (1964) 93–114, ebd. 111–112; John W. Baldwin, *Masters, Princes and Merchants. The Social Views of Peter the Chanter and His Circle* 1–2, Princeton/N. J. 1970, ebd. 1, 154–155; William Mendel Newman, *Les seigneurs de Nesle en Picardie (XII^e–XIII^e siècle). Leurs chartes et leur histoire* 1–2 (Bibliothèque de la Société d'histoire du droit des pays flamands, picards et wallons, 27), Paris 1971, 249.

¹⁰⁹ Schneider, *Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte* (wie Anm. 2) 13 (163), hat, ohne auf JL 11204 einzugehen, im Hinblick auf JL 11256 angenommen, bei den 150 Pfund habe es sich um ein vom Erzbischof von Reims vermitteltes Darlehen gehandelt (vgl. unten Anm. 126). Jedoch läßt der Wortlaut „quod centum quinquaginta libras nobis pro quodam fratre tuo exsolueres“ eine solche Deutung m. E. nicht zu. Da von einer Verschuldung des ungenannten Bruders beim Papst jedoch auch nicht ausgegangen werden kann, dürfte am ehesten an eine Spende des Ungenannten an den Papst zu denken sein.

Von den Brüdern des Erzbischofs kommen, da Ludwig VII. bei der Formulierung *de quodam fratre tuo* ziemlich sicher ausscheidet, nach dem am 4. September 1161 erfolgten Tod des Philipp von Frankreich¹¹⁰ nur noch Robert, Graf von Dreux, sowie Peter von Courtenay in Betracht. Vermutlich war am ehesten Robert de Dreux der generöse, aber nicht genannte Spender, denn er, der erst 1152 in dritter Ehe Agnès de Baudement geheiratet hatte,¹¹¹ bedurfte, um seine beiden nachgeborenen, für den geistlichen Stand bestimmten Söhne, Henri und Philippe, die späteren Bischöfe von Orléans und Beauvais, mit entsprechend hoch dotierten Pfründen ausstatten zu lassen,¹¹² für die Zeit von deren Minderjährigkeit sicherlich päpstlicher Dispense und somit zumindest des päpstlichen Wohlwollens. Aber auch Peter von Courtenay war für den Papst kein Unbekannter, hatte er doch nur wenige Wochen nach Alexanders III. Landung in Frankreich ihm am Christihimmelfahrtstag (17. Mai) 1162 in Montpellier seine persönliche Aufwartung gemacht.¹¹³

¹¹⁰ Philipp war u. a. Abt der königlichen Stiftskirchen Notre-Dame in Étampes, Notre-Dame in Mantes, Notre-Dame in Poissy und Saint-Melon in Pontoise, die er von seinem Bruder Heinrich nach dessen Eintritt in die Abtei Clairvaux übernommen hatte; vgl. seine Urkunde für die Regularkanonikerabtei Saint-Victor vor Paris, bei Martène/Durand, *Veterum scriptorum ampl. collectio* (wie Anm. 11) VI, Paris 1724, 228B–229V; dazu Constable, *The Letters of Peter the Venerable* II (wie Anm. 61) 126; Andrew W. Levis, *Le sang royal. La famille capétienne et l'état, France, X^e–XIV^e siècle* (Bibliothèque des histoires), Paris 1986, 90–94. Als man ihn 1159 als Archidiakon der Diözese zum Bischof von Paris wählte, lehnte er die Wahl ab; vgl. *Chronique de Robert de Torigny*, par Delisle, I (wie Anm. 15) 324, wo er irrtümlich als Domdekan ausgegeben wird. Sein Todesjahr überliefert sein Grabstein; vgl. Jean Adhémar/Gertrude Dordor, *Les tombeaux de la Collection Gaignières. Dessins d'archéologie du XVII^e siècle* I, GBA 6^e période 84 (1974) 1–192, ebd. 14, Nr. 24; der Sterbetag war wahrscheinlich der 4. September; vgl. *Obituaires de la province de Sens* I/1, par Auguste Molinier (Recueil des historiens de la France publ. par l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Obituaires I), Paris 1902, 174. Über seine Rolle als Thesaurar von Saint-Corneille in Compiègne bei der Umwandlung dieses Kollegiatstiftes in eine Mönchsabtei 1150 vgl. Ludwig Falkenstein, *Die Kirche der hl. Maria zu Aachen und Saint-Corneille zu Compiègne. Ein Vergleich*, in: *Celica Iherusalem. Festschrift für Erich Stephany*, hg. von Clemens Bayer u. a., Köln/Siegburg 1986, 13–70, ebd. 44–45, 49–50.

¹¹¹ Vgl. die Urkunde Ludwigs VII. von 1153–1154 bei André du Chesne, *Histoire généalogique de la maison royale de Dreux et de quelques autres familles*, Paris 1631, preuves 234–235; Achille Luchaire, *Études sur les actes de Louis VII*, Paris 1885, 200, Nr. 312; dazu Lewis, *Le sang royal* 95.

¹¹² Zu den bisher bekannten Pfründen der beiden Brüder und zu den Bemühungen ihres Onkels bei deren Erwerb vgl. Falkenstein, *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 17) 56, Anm. 78.

¹¹³ Vgl. JL 10729, (1162) VI 7, an Erzbischof, Archidiakon, Propst, Kanoniker, Konsuln, Klerus und Volk von Genua bei J. von Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum inedita* II, Stuttgart 1884, 366–367, Nr. 416; dazu Somerville, *Pope Alexander III* (wie Anm. 67) 7.

Wohl unmittelbar, nachdem Alexander III. durch Magister Foulques über die ihm in Aussicht gestellte Spende des Prinzen informiert worden war, hatte der Papst in einem heute nicht mehr erhaltenen Schreiben an den Erzbischof von Reims darum ersucht, diese Summe dem Eustache, Magister der Templer, anzuweisen.¹¹⁴ Nur kurze Zeit danach waren dann aber zwei Gläubiger vor Alexander III. erschienen und hatten ziemlich sicher Tilgung seiner Schulden von ihm verlangt. Ihre abgekürzten Namen werden an zwei Stellen des Schreibens mit Chri. und L. angegeben, sind jedoch von *Martène* und *Durand* für jeweils erneute, freilich verderbte Zahlenangaben über die Höhe der erwähnten Summe gehalten worden.¹¹⁵ Das Erscheinen der beiden Gläubiger, die auch Überbringer des Schreibens (JL 11204) an den Erzbischof von Reims waren, veranlaßte indes jetzt den Papst, Heinrich von Frankreich dazu aufzufordern, die genannte Summe, falls er sie nicht schon dem Magister der Templer angewiesen habe, nunmehr den besagten Chri. und L. anzuweisen, und zwar für geliehenes Geld, das er von ihnen *pro necessitatibus ecclesie Rom(ane)* erhalten habe. Zusätzlich solle der Erzbischof den beiden Genannten aber auch noch jene acht Pfund anweisen, die er dem C., einem Neffen des Papstes, versprochen habe. Zum Schluß erbittet der Papst eine briefliche Mitteilung des Erzbischofs über das, was er zu tun gedenke.¹¹⁶

Das Schreiben ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Zunächst läßt es erkennen, daß sich Alexander III. bereits während seines langen Aufenthaltes in Frankreich bei den Templern hoch verschuldet hatte und bestimmte

¹¹⁴ Zu diesem vgl. Marie Luise Bulst-Thiele, *Templer in königlichen und päpstlichen Diensten*, in: Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebenzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet I, Wiesbaden 1964, 289–308, ebd. 291. Das vorausgegangene, aber verlorene Schreiben Alexanders III. an Heinrich von Frankreich dürfte zu Ende Mai / Anfang Juni 1165 gehören.

¹¹⁵ Der Name des ersten Gläubigers wird zweimal durch ein X mit darübergestelltem i abgekürzt, der Name des zweiten durch ein L; *Martène* / *Durand*, *Ampl. coll.* II (wie Anm. 11) 715CE, Nr. 88, haben das in „C. L & VIII“ bzw. in „C. & L. et octo“ aufgelöst, weil sie es wohl für eine verderbte Zahlenangabe hielten. Diese Lesart ist in die Drucke übergegangen.

¹¹⁶ Hier der Text des Schreibens nach der Handschrift Arras 964, f.15vb: „Alexander episcopus s(eruus) s(eruorum) dei. Venerabili fratri .H. Rem(ensi) archiepiscopo salut(em) et apostolicam ben(edictionem). Dilectus filius noster magister Fulc(o) ecclesie tue canonicus nob(is) ex parte tua proposuit, quod centum quinquaginta libras nob(is) pro quodam fratre tuo exsolueres; quas nos dilecto filio nostro Eustachio magistro fratrum militie templi mandauimus assignari. Verum quoniam eisdem Chri. et L. latoribus presentium pro mutua pecunia quam [ab] illis pro necessitatibus ecclesie Rom(ane) accepimus, tenemus exsoluere, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus si ipsas predicto magistro nondum assignasti, prefatis .Chri. et L. et octo libr(as) quas dilecto filio .C. nepoti nostro liberalitas tua promisit, facias assignari, et quid inde feceris, nobis per litteras tuas significes. Dat. apud Clarummo(n)t(em) .VII. Id. Jun.“

finanzielle Transaktionen über den damals schon überaus mächtigen Orden abwickeln ließ.¹¹⁷ Davon wird ohnehin noch die Rede sein.¹¹⁸

Weiterhin gestattet das Schreiben JL 11204 von Juni 1165 den Rückschluß, daß Alexander III. sich schon in den Anfängen des Schismas gezwungen sah, auch bei privaten Financiers Anleihen aufzunehmen, von denen man leider im vorliegenden Fall nicht erfährt, woher sie waren.¹¹⁹ Vielleicht stammten sie genauso aus dem Kirchenstaat wie jener päpstliche *fidelis* namens *Alagrinus* aus Anagni (*Anagninus civis*), der fast ein Jahrzehnt danach zu einer besonderen List seine Zuflucht nahm, um sich bei Kreditgeschäften abzuschirmen. Er ließ nämlich seine Schuldner, *Paganus et Reinaldus*, offenbar handeltreibende *burgenses* aus Reims, zusammen mit einem Priester namens Galter aus Épernay, die bei ihm in Anagni entlehene Summe von 17 Pfund der Münze von Provins¹²⁰ vor Vitellius, Kardinaldiakon von Ss. Sergio e Bacco,¹²¹ kontrahieren und durch einen Eid beschwören. Nachdem die Geschäftsfreunde aus der Champagne jedoch diskret und ohne Rückzahlung ihrer Schulden die Kurie verlassen hatten, konnte er sie über eine Klage wegen Eidbruches vor das kirchliche Gericht ziehen und beim Papst ein Exekutionsmandat an den Erzbischof von Reims impetrieren. Darin erhielt dieser die Weisung, die Beklagten mit geistlichen, notfalls auch mit weltlichen Strafen dazu zu zwingen, nicht nur dem Kläger ihre Schulden in voller Höhe zurückzuzahlen, sondern auch dessen Boten, der dem Erzbischof von Reims das päpstliche Mandat überbrachte, die entstandenen Reisekosten zu ersetzen.¹²²

¹¹⁷ Vgl. Schneider, *Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte* (wie Anm. 2) 4 (154), der freilich den Inhalt nicht richtig wiedergibt und ein falsches Datum nennt. Wie die von Erdmann, *Papsturkunden in Portugal* (wie Anm. 53) 380, Nr. 159 (3), veröffentlichte Quittung vom August 1163 aus Bourges zeigt, nahmen ein „magister Todinus“ – er dürfte mit dem schon bekannten Subdiakon Theodin identisch sein – „et Bernardus Templarius, domini pape camerarii“ die Zinszahlung seitens der Regularkanoniker von Santa Cruz de Coimbra entgegen; dazu Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte* (wie Anm. 5) 77 (101); vgl. auch Grabois, *Les séjours des papes* (wie Anm. 7) 16.

¹¹⁸ Vgl. unten Anm. 134.

¹¹⁹ Die von Schneider, *Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte* (wie Anm. 2) 7–13 (157–163) Genannten sind alle italienische, mehrheitlich sogar römische Geldgeber.

¹²⁰ Zur Bedeutung der Münze von Provins in Rom und zum „denaro provinsio del senato“ vgl. Adolf Schaub, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge* (HMANG 3/4), München/Berlin 1906, 115; Eugenio Dupré Theseider, *Roma dal comune di popolo alla signoria pontificia (1252–1377)* (Storia di Roma, 11), Bologna 1952, 51–52.

¹²¹ Vgl. Brixius, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums* (wie Anm. 41) 66 und 127.

¹²² Vgl. JL 12283, (1173–1174) V 18, PL 200, 946C–947A, Nr. 1076. Gleichzeitig wird in dem Schreiben angeordnet, daß die von den Beklagten impetrierten päpstlichen Schreiben bis zur Einlösung der Schulden und zur Erstattung der Reisekosten keine Gültigkeit haben dürften. – Wahrscheinlich gehört das Mandat zu 1173, obwohl ein strikter Beweis dafür nicht geführt werden kann. Der hierin erwähnte „Galterus presbiter infirmorum de Sparnaco“ ist ziemlich sicher identisch mit jenem „presbiter quidam Galterus nomine“, dessen Bestellung die Leprosen von Épernay (Diözese

Schließlich gibt das Schreiben einmal – und dies ist für diesen Pontifikat eine Seltenheit – wenigstens den Anfangsbuchstaben vom Namen eines Mannes preis, der zu den Familienangehörigen Alexanders III. gehörte. Es handelt sich um einen sonst bisher nicht nachgewiesenen Neffen des Papstes, von dem freilich nicht gesagt werden kann, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis er zu den beiden anderen bezeugten Neffen Alexanders III. gestanden hat.¹²³

b) *Die Bitte um Vermittlung eines Kredits zu Beginn des Jahres 1166*

Nachdem Alexander III. im November 1165 wieder nach Rom zurückgekehrt war, nahm er die Streitsache einer Klägerin aus Frankreich zum Anlaß, dem Erzbischof von Reims und seinen Suffraganen eine ausführliche Mittei-

Reims; Dépt. Marne) mit JL 12355, (1173–1174) IV 14, PL 200, 978D–979B, Nr. 1127, auf Grund einer bereits wiederholten Klage vor dem Papst vom Erzbischof von Reims für sich erzwingen wollten. Das Datum dieses Schreibens, „XVIII. kl. aprilis“, ist jedoch fehlerhaft und muß wegen des Datums von JL 12265, (1173–1174) IV 14, ebd. 936C–937A, Nr. 1060, das dieselben Kläger gegen die Regularkanonikerabtei Saint-Martin in Épernay offensichtlich am selben Tag impetrieren ließen, in „XVIII. kl. maii“ emendiert werden. Da dieselben Kläger bereits mit JL 12076, (1171–1172) VI 7, ebd. 830BD, Nr. 945, einen eigenen „capellanus“ begehrten, den ihnen der Erzbischof von Reims innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens bewilligen sollte, ist zu vermuten, daß JL 12076 zu 1172, dagegen JL 12355, JL 12265 und JL 12283 zu 1173 gehören dürften. Die beiden Bürger aus Reims und der Priester aus Épernay hatten wohl kurz nach Erhalt des Schreibens JL 12355 und JL 12265 Anagni heimlich verlassen und damit die Klage ihres Gläubigers provoziert. Zum Inhalt von JL 12283 vgl. Schaube, *Handelsgeschichte* (wie Anm. 120) 364, Anm. 4; Ludwig Schmutge, *Ministerialität und Bürgertum in Reims. Untersuchungen zur Geschichte der Stadt im 12. und 13. Jahrhundert*, Francia 2 (1974) 152–212, ebd. 156; Pierre Desportes, *Reims et les rémois aux XIII^e siècles*, Paris 1979, 109.

¹²³ Es wird eingeführt mit den Worten „dilecto filio .C. nepoti nostro“. Ein anderer Neffe Alexanders III., mit dem Buchstaben B abgekürzt, wird erwähnt in JL –, (1163) VII 26, bei Kehr, *Papsturkunden in Spanien I* (wie Anm. 1) 393–394, Nr. 108: „dilectum filium nostrum nobilem puerum R., sororium dilecti filii B. nepotis nostri“ (mit unzutreffendem Regest). Ein weiterer Neffe namens Gentilis war Kleriker König Heinrichs II. von England; vgl. den Brief des Stephan von Tournai an den König, PL 211, 380AC, Nr. 84; *Lettres d'Étienne de Tournai*, nouv. éd. par Jules Desilve, Valenciennes/Paris 1893, 115–116, Nr. XCVIII; dazu Lohrmann, *Papsturkunden in Frankreich VIII/1* (wie Anm. 29) 118, Nr. 98. Seiner gedenkt das Obituar des 13. Jahrhunderts von Notre-Dame in Paris; vgl. *Obituaires de la province de Sens I/1*, par Molinier (wie Anm. 110) 190; zum 23. Oktober erwähnt ihn das Obituar der Abtei Sainte-Geneviève, ebd. 513: „acolutus sancte Romane ecclesie, nepos bone memorie Alexandri pape tercii“; zum 24. Oktober nennt ihn das Obituar der Abtei Saint-Victor, ebd. 594. – Die Angaben über Neffen Alexanders III. bei Pacaut, *Alexandre III* (wie Anm. 22) 56, sind nahezu unbrauchbar, ja geradezu irreführend, denn die im *Cartulaire général de Paris*, par Robert de Lasteyrie, I (Histoire générale de Paris), Paris 1887, 368, Nr. 424, erwähnten, drei Neffen verdanken ihre Zuschreibung zu Alexander III. allein einer Verwechslung mit einer Littera Alexanders IV.: P 16442, (1256) VI 29, deren Zuweisung zum Pontifikat Alexanders III. durch die Angabe des Pontifikatsjahres in der Datierung kategorisch ausgeschlossen wird (vgl. dazu oben Anm. 20).

lung über seine erfolgreiche Rückkehr in die Ewige Stadt zustellen zu lassen: JL 11240, (1165) XI 24.¹²⁴ Nicht ganz zwei Monate danach sah sich jedoch der Papst gezwungen, Heinrich von Frankreich in einem langen Schreiben erneut um Hilfe anzugehen: JL 11256, (1166) I 18.¹²⁵ Nachdem er zunächst seinem Adressaten überschwänglich für dessen Eintreten zugunsten der römischen Kirche seit seiner, des Papstes, Amtsübernahme gedankt hatte, schilderte er ihm beredt seine Bedrängnis und ließ ihn wissen, wie sehr er der Hilfe des Erzbischofs und anderer bedürfe. In diesem Zusammenhang ließ er die Mahnung an den Erzbischof folgen, dieser solle ihm von jenem Ungenannten, von dem der Erzbischof ihm, dem Papst, als er noch in Frankreich geweiht habe, 150 Pfund, aber auch seinen Brüdern, den Kardinälen, eine Summe angetragen habe, falls dies irgendwie möglich sei, 100 Mark Silber mit Anstand (*cum honestate tamen*) beschaffen.¹²⁶

Wahrscheinlich ist mit demjenigen, von dem der Erzbischof von Reims dem Papst die Summe von 100 Mark Silber besorgen solle, derselbe Geldgeber gemeint, von dem auch schon in JL 11204, (1165) VI 7, die Rede war.¹²⁷ Träfe diese Annahme zu, so dürfte derselbe königliche Prinz, von dessen Spende über 150 Pfund in JL 11204 die Rede war, zu einem früheren

¹²⁴ Vgl. PL 200, 400B–401B, Nr. 375. Das Schreiben enthält in seinem zweiten Teil eine Kommissorie, die im Auftrag der Klägerin ihr Bruder G. impetriert hatte. Der Text des ersten Teils war außerdem in leicht veränderter Form Gegenstand eines eigenen Schreibens an den Erzbischof von Reims und seine Suffragane, das gesondert von JL 11240 erging und von dem sich mindestens drei Ausfertigungen nachweisen lassen: JL –, (1165) XI 24, bei Luc D'Achery, *Veterum aliquot scriptorum qui in Galliae bibliothecis, maxime Benedictinorum latuerant spicilegium* V, Parisiis 1661, 572. Dazu, daß alle die genannten Ausfertigungen jedoch nicht von einem Boten des Papstes, sondern von dem in JL 11240 genannten G. überbracht worden sein dürften, der das Schreiben für seine Schwester impetrierte, vgl. Falkenstein, *Corbie* (wie Anm. 17) 169–170, Anm. 349.

¹²⁵ Vgl. PL 200, 405D–406D, Nr. 183.

¹²⁶ „Vnde quoniam ad ipsius ecclesie honora et necessitates alleuiandas tuo et aliorum auxilio plurimum indigemus, fraternitatem tuam per apostolica scripta rogamus atque monemus, quatinus ponderis et laboris nostri necessitatem respiciens, ab eo cuius nomine, cum in regno Francorum essemus, nobis centumquingaginta libr(as), fratribus uero nostris aliam summam obtulisti, centum nobis marc(as) argenti, si ulla poterit fieri ratione, cum honestate tamen nostra acquiras.“ Schneider, *Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte* (wie Anm. 2) 6 (156) und 13 (163), denkt sowohl bei den 150 Pfund, die gespendet wurden, aber auch bei der Summe in unbekannter Höhe an die Kardinäle an ein Kreditgeschäft. Grabois, *Les séjours* (wie Anm. 7) 14, interpretiert die Stelle im Banne seiner Theorie von einer damals angeblich neu eingeführten Steuer (vgl. das Zitat oben Anm. 76) als Beweis für seine These, deren Höhe habe durch die Erzbischöfe festgelegt werden müssen; vgl. ebd. Anm. 43: „Ainsi l'archevêque de Reims, Henri de France, paya à la chambre pontificale de 1162 à 1165 la somme de 150 livres, et aussi des sommes substantielles aux cardinaux. Cet argent provenait du diocèse de Reims seulement.“ Wie der Wortlaut zeigt, war die Summe gerade nicht vom Erzbischof gezahlt worden, und daß das Geld aus der Diözese Reims stammte, läßt sich dem Text nicht entnehmen.

¹²⁷ Vgl. oben Anm. 109. Schon Dom Brial, *RHGL* XV, 849, Anm. a, hat darin eine Anspielung auf JL 11204 gesehen.

Zeitpunkt auch den Kardinälen – so wird man die *fratres nostri* doch wohl interpretieren dürfen – eine Spende gemacht haben, über deren Höhe jedoch nichts mitgeteilt wird.¹²⁸ Die Anfrage Alexanders III. nach 100 Mark Silber in JL 11256 dürfte jedoch im Unterschied zu der vorausgegangenen Spende eher als Bitte um die Vermittlung eines Kredites denn als Aufforderung zu einer Zuwendung verstanden werden, wie der Wortlaut nahelegt.¹²⁹

Leider geht aus keinem der noch erhaltenen Papstschriften in der Folgezeit etwas über den Ausgang der hier erwähnten Kreditvermittlung hervor. Auch findet sich in der Sammlung des Codex Arras 964 kein weiteres päpstliches Schreiben, das die Vermittlung eines Kredites an den Papst durch den Erzbischof von Reims zum Gegenstand gehabt hätte. Jedoch zeigen sowohl JL 11204 als auch JL 11256 zur Genüge, daß Heinrich von Frankreich offenbar in beträchtlichem Ausmaß bei der Vermittlung von Spenden und Krediten an Alexander III. eingeschaltet war. Indes enthält gerade das Schreiben JL 11256 noch eine andere überaus wichtige Information zu einem erneuten Leistungsersuchen des Papstes, von dem im folgenden die Rede sein soll.

5. Zwei weitere Aufforderungen zur Leistung von subventiones

a) Ein Leistungsersuchen Alexanders III. an die Kirchen des Königreiches Frankreich von 1165 und eine Nachforderung an die Diözese Reims vom Beginn des Jahres 1166

Das soeben im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Kredites erwähnte Schreiben JL 11256 (1166) I 18,¹³⁰ verdient jedoch noch aus einem anderen Grunde Aufmerksamkeit. Der weitaus größte Teil seines Kontextes bezeugt nämlich nicht nur einen Aufruf Alexanders III. zur finanziellen Hilfeleistung an Heinrich von Frankreich, sondern er enthält auch einen Hinweis darauf, daß die Kirchen des Königreiches Frankreich schon aus Anlaß der Rückkehr von Papst und Kurie aus Frankreich nach Italien zu weiteren finanziellen Leistungen herangezogen worden waren.¹³¹ Unmittelbar nachdem Alexan-

¹²⁸ Anders Schneider, *Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte* (wie Anm. 2) 13 (163), der, ohne auf JL 11204 einzugehen, die vorausgegangenen 150 Pfund und die Summe an die Kardinäle zu Unrecht für ein Kreditgeschäft hielt (vgl. Anm. 109).

¹²⁹ Vgl. den Text in Anm. 126.

¹³⁰ Vgl. Anm. 124. Zum Inhalt vgl. Reuter, *Geschichte* II (wie Anm. 1) 103; Schneider, *Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte* (wie Anm. 2) 7 (157) meint vor allem im Hinblick auf den ersten Teil von JL 11256: „Aus den Tagen, da Barbarossas Nahen im gegnerischen Lager bleichen Schrecken erregte, haben wir einen rührenden Brief des Papstes an den Freund in Rheims!“ Haller, *Papsttum* III (wie Anm. 1) 512, kennzeichnet das Schreiben in dem ihm eigenen Jargon als „Alexanders Bettelbrief an Reims und Klage über die Römer“. Zutreffend dagegen Lunt, *Papal Revenues* I (wie Anm. 6) 78; Ders., *Financial Relations* (wie Anm. 6) 176, Anm. 2.

der III. in JL 11256 die Bitte an Heinrich von Frankreich gerichtet hatte, ihm 100 Mark Silber zu beschaffen, erklärte ihm der Papst zugleich, er habe es für richtig erachtet, ihn, den Erzbischof, darum zu bitten und nachdrücklich zu ermahnen, ihm von den Kirchen seiner Diözese eine ehrenhafte Unterstützung (*honesta subuentio*) aufzutreiben.¹³² Und zur Begründung für den Zeitpunkt seines Verlangens ließ der Papst ausdrücklich anführen: Als er bei seiner Abreise die anderen Kirchen des Königreiches Frankreich angemahnt habe, ihm und der Kirche eine Unterstützung (*subuentio*) zu leisten, da habe er es für unwürdig erachtet, eine Persönlichkeit solchen Adels und solcher Würde wie den Erzbischof deswegen anzugehen, und er würde ihn auch neuerlich nicht auf irgendeine Weise behelligen, wenn nicht große Not drohe. Die römische Kirche werde sowohl diesen als auch andere ihr von ihm, dem Erzbischof, geleisteten Dienste an Ergebenheit und erwiesener Unterstützung immerdar vor Augen haben und sie werde sich jederzeit nachdrücklich und glühend für die Ehre und Erhöhung des Erzbischofs und seiner Kirche einsetzen.¹³³ Was der Freigiebigkeit des Erzbischofs gutdünke, solle er dem Magister und den Brüdern der Templer in Paris anweisen. Was der Erzbischof daraufhin tun wolle, solle er ihm schnellstens durch ein Schreiben mitteilen. Die Lasten der Schulden und das Drängen der Gläubiger seien so groß, daß er, der Papst, falls ihm nicht durch die Freigiebigkeit des Erzbischofs Unterstützung zuteil werde, kaum oder nimmermehr den Zustand der Stadt Rom in dem Frieden, in dem er jetzt sei, erhalten könne.¹³⁴

¹³¹ Aus anderen päpstlichen Schreiben sind mir bisher Hinweise auf diese Leistung nicht bekannt geworden. Ob das Schreiben Alexanders III. an Gilbert Foliot, Bischof von London, über die Leistung des Peterspfennigs, JL 11205, (1165) VI 8 (wie oben Anm. 59), zeitlich in die Nähe des päpstlichen Aufrufes an den französischen Episkopat gehört, dürfte wohl ebenso schwer zu entscheiden sein wie die Frage, ob der Papst über den Episkopat der französischen Krondomäne hinaus auch noch die Bischöfe anderer Länder und Reiche ähnlich wie 1161 zu solchen Leistungen herangezogen hat.

¹³² „Nichilominus etiam te, de quo inter alios pontificalis dignitatis uiros plene confidimus, rogandum duximus et attentius commonendum, ut de ecclesiis tui proprii episcopatus nobis honestam subuentionem studeas inuenire.“

¹³³ „Cum enim in discessu nostro alias ecclesias de regno Francorum commonuerimus super subuentione nobis et ecclesie facienda, tunc indignum existauimus personam tante nobilitatis et dignitatis super his sollicitare, nec modo, nisi multa necessitas immineret, te exinde aliquatenus sollicitaremus. Rom(ana) enim ecclesia tam hoc quam alia tue deuotionis et accepte subuentionis obsequia semper habebit pre oculis, et ad honorem et exaltationem tuam et ecclesie tue omni tempore efficaciter et feruenter intendet.“ Dazu Grabois, *Les séjours* (wie Anm. 7) 16, der jedoch die Rückkehr des Papstes und der Kurie nach Italien um ein Jahr zu spät ansetzt.

¹³⁴ „Volumus autem, ut dilectis filiis nostris magistro et fratribus militie templi Parisien(sis), que tue placuerit liberalitati assignes. Quicquid uero inde facere disposueris, quantocius nobis litteris tuis significes. Tanta namque sunt onera debitorum et creditorum instantia, ut nisi ecclesie dei a tua fuerit modo liberalitate subuentu(m), uix aut nunquam nobis statum urbis in ea pace, in qua nunc est poterimus conseruare.“ Der „magister militie templi Parisiensis“ dürfte mit Eustache Canis identisch sein; zu diesem vgl. oben Anm. 114 und unten Anm. 175.

Offensichtlich forderte der Papst hierbei eine Leistung von den Kirchen der Diözese Reims gleichsam nach. Die Begründung dafür offenbart zugleich zwei wichtige Sachverhalte. Zum einen erfährt man aus ihr, daß bei der Rückreise des Papstes aus Frankreich nach Italien die anderen Kirchen des Königreiches dem Papst bereits eine *subuentio* hatten erbringen müssen. Da die Kurie gegen Anfang April 1165 von Sens aus aufbrach, um Anfang Juli desselben Jahres in Montpellier einzutreffen, liegt – analog zum Zeitpunkt für die Forderung nach Leistung der *procuratio canonica* im Juni 1163¹³⁵ – die Annahme nahe, daß der Papst wahrscheinlich im Februar oder März 1165 die Kirchen Frankreichs zur Leistung der in JL 11240 erwähnten *subuentio* aufgerufen hatte.¹³⁶ Zum anderen bietet die Begründung auch den Beweis dafür, daß offenbar der Erzbischof von Reims und seine Diözese von dieser allgemeinen Leistung ausgenommen worden waren. Damit wird zugleich auch der erstaunliche Umstand erst verständlich, daß schon früher, bei der Forderung nach Leistung der *procuratio canonica* im Juni 1163, der Erzbischof selber nicht zu dieser Leistung aufgefordert worden war.¹³⁷ Für eine solche Vorzugsstellung dürften jedoch weniger der Adel und die Würde Heinrichs von Frankreich als vielmehr die *alia tue deuotionis et accepte subuentionis obsequia* den Ausschlag gegeben haben. Wahrscheinlich hatte der Erzbischof von Reims, abgesehen von seiner Vermittlung größerer Spendenbeträge, dem Papst bereits mehrfach aus eigener Initiative Unterstützung zukommen lassen, so wie es das Schreiben JL 10655 an Hugues de Champfleury für den Bischof von Soissons eigens bezeugt.¹³⁸

Anders jedoch als bei den verschiedenen Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* wird die den französischen Kirchen vor dem Aufbruch der Kurie nach Italien abverlangte Leistung in JL 11240 als *subuentio nobis et ecclesie facienda* bezeichnet. Dies erinnert sofort daran, daß auch in den verschiedenen Ausfertigungen des Leistungsersuchens vom Beginn 1161 dessen Zweck mit den Worten *ad subuentionem ecclesie et ad soluenda debita* angegeben worden war.¹³⁹ Und da auch in JL 11240 der ausdrückliche Hinweis auf die *onera debitorum et creditorum instantia* unmittelbar der Erwähnung der Templer in Paris folgt, an welche die Anweisung ergehen sollte, ist das Leistungsersuchen vor der Abreise der Kurie aus Frankreich ähnlich einzuschätzen wie das Leistungsersuchen zu Beginn des Jahres 1161, über das spätestens jetzt hinreichende Klarheit bestehen dürfte: Beide waren keine

¹³⁵ Zu JL 10880–JL 10881, (1163) VI 5, vgl. oben Anm. 69–70. Die Leistung im Rahmen der *procuratio canonica* sollte bis zum 25. Juli 1163 nach Tours erbracht werden.

¹³⁶ Irgendwelche urkundlichen Belege oder Hinweise aus erzählenden Quellen zu dieser „*subuentio*“ sind mir nicht bekannt geworden; vgl. Anm. 131.

¹³⁷ Vgl. oben Anm. 74. Dabei verdient festgehalten zu werden, daß Heinrich von Frankreich und die ihm unterstehende Diözese Reims selbst von Leistungen befreit wurden, die anderen Bischöfen und ihren Kirchen zur Pflicht gemacht wurden.

¹³⁸ Vgl. oben Anm. 30.

¹³⁹ Vgl. oben Anm. 66.

Aufrufe zu Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica*, sondern zu jeweils außerordentlichen Leistungen, und die Tatsache, daß der Papst zu ihnen aufforderte, als er sich nicht in Frankreich auf Reisen befand, läßt darauf schließen, daß sowohl der Aufruf vom Beginn des Jahres 1161 als auch der vom Beginn des Jahres 1166 jeweils Aufforderungen zur Leistung von außerordentlichen Subsidien waren.¹⁴⁰

In einem wichtigen Punkt jedoch beläßt das Schreiben JL 11256 den heutigen Leser im Unklaren, denn sein Text sagt an keiner Stelle, wer es dem Erzbischof von Reims überbringen sollte. Im Hinblick auf das Leistungsersuchen vom Beginn des Jahres 1161,¹⁴¹ aber auch auf die beiden Gläubiger Alexanders III., die Heinrich von Frankreich das Schreiben JL 11204 überbracht hatten,¹⁴² liegt jedoch gleichfalls bei JL 11256 die Vermutung nahe, daß die päpstliche Kurie ein solch wichtiges Schreiben nicht etwa einem Kläger aus der Diözese Reims, der gerade eines Prozesses wegen in Rom weilte,¹⁴³ zur Zustellung übergab, sondern einen eigenen Boten damit betraute. Und da das erbetene Geld den Templern in Paris angewiesen werden sollte, wegen der nur vereinzelt nachgeholt Leistung aber auch, anders als zu Beginn des Jahres 1161, dazu nicht nochmals eigens ein päpstlicher Kollektor entsandt werden mußte, dürfte am ehesten vermutet werden, daß ein aus Rom nach Frankreich reisender Templer als Überbringer in Betracht kommt.

b) Eine weitere Forderung nach Subsidienzahlung vom März 1167

Nur 14 Monate nach JL 11256 richtete Alexander III. ein erneutes Leistungsersuchen an Heinrich von Frankreich, das von ausgesuchten Komplimenten an seinen Adressaten begleitet wurde: JL 11342, (1167) III 17.¹⁴⁴ Offenbar

¹⁴⁰ So hat bereits Lunt, *Papal Revenues I* (wie Anm. 6) 78, zutreffend den Inhalt von JL 11256 interpretiert, während ihm die verschiedenen Schreiben vom Beginn des Jahres 1161 (vgl. oben Anm. 21, 30, 32, 44 und 46) sowie JL 11342 (wie unten Anm. 144) wahrscheinlich unbekannt blieben. Erst später bemerkte er die oben besprochenen Schreiben an die Bischöfe von Beauvais und Soissons (wie Anm. 21 und 30); vgl. Ders., *Financial Relations* (wie Anm. 6) 176, Anm. 2; zu Subsidien allgemein ebd. 175–239. Für England ist erst zu 1173 ein Subdiakon der römischen Kirche namens Nicolas im Rahmen von Subsidienleistungen zum Einsammeln von Geldern bei den Mitgliedern des hohen Klerus bezeugt; vgl. *Radulfi de Diceto decani Lundoniensis Opera historica. The Historical Works of Master Ralph de Diceto, Dean of London*, by William Stubbs, I (RBMAS), London 1876, 378–379. Dazu Tillmann, *Legaten* (wie Anm. 41) 73; Lunt, *Papal Revenues II*, 202, Nr. 326 (in englischer Übersetzung); Ders., *Financial Relations* 175–176, freilich mit der irrtümlichen Angabe, Alexander III. habe damals in Frankreich geweiht.

¹⁴¹ Vgl. oben Anm. 24.

¹⁴² Vgl. oben Anm. 115.

¹⁴³ Vgl. oben Anm. 124.

¹⁴⁴ Vgl. PL 200, 441B–442A, Nr. 434. Dazu Pacaut, *Alexandre III* (wie Anm. 22) 130. – Was die Zuweisung dieses Schreibens zu (1167) III 17, aber auch die Einreihung

war das Ersuchen zur Leistung außerordentlicher Subsidien aus dem Vorjahr nicht ohne Wirkung geblieben, denn wie anders ließe sich sonst die Anspielung darauf verstehen, daß der Papst sich noch *magnifice satis* in der Ewigen Stadt aufhalte und trotz vieler Machenschaften, welche die Feinde der Kirche unablässig unternähmen, mit der Hilfe Gottes *honorifice* auch dort bleibe.¹⁴⁵ Da man jedoch täglich, so fährt das Schreiben fort, durch viele und äußerst bedrückende Ausgaben bedrängt und durch maßlose Schuldenlasten beschwert werde, sei er, der Papst, gezwungen, im Augenblick einer solchen Not zu ihm, dem Erzbischof, und anderen Söhnen der Kirche seine Zuflucht zu nehmen und ihre Hilfe nachdrücklich anzufordern, damit er, gestützt auf ihre Hilfeleistungen (*uestris freti subsidiis*), den Feinden der Kirche mannhaft zu widerstehen und die Kirche mit der früheren Freiheit zu beschenken vermöchte.¹⁴⁶ Dies sei nicht geeigneter ins Werk zu setzen als dadurch, daß er die Stadt in der Treue zum seligen Petrus und zu sich erhalten und dort gegen den Willen der Feinde verbleiben könne. Der Erzbischof solle sich darum bemühen, ihm, dem Papst, schnell und wirksam zu Hilfe zu kommen (*subuenire*), damit er sich ihn, den Papst, auf ewig verpflichte und die hl. Kirche sich durch den Erzbischof von ihren Schulden und Lasten beträchtlich erleichtert fühle.¹⁴⁷ Der Papst habe entschieden, seinen geliebten Sohn, *frater Rostran*, zu diesem Zweck an ihn, den Erzbischof, und andere Kirchenprälaten zu entsenden. Ihm solle der Erzbischof nach seinem Belieben entsprechen und ihm, dem Papst, durch ein Schreiben und durch jenen *frater* mitteilen, was er tun werde.¹⁴⁸

Die Formulierungen des vorliegenden Schreibens lassen wiederum klar erkennen, daß es sich um einen Aufruf zur Leistung von außerordentlichen Subsidien gehandelt haben dürfte. Ebenso legt der letzte Satz des Schreibens,

von JL 11256 zu (1166) I 18 (wie Anm. 125) angeht, so hatte bereits Jaffé (J 7513 und J 7584) zutreffend gesehen, daß aus inhaltlichen Gründen beide Schreiben nicht gut im Abstand von nur zwei Monaten einander gefolgt sein können.

¹⁴⁵ Vgl. die Anspielung auf den Zustand in der Stadt Rom am Ende von JL 11256, oben Anm. 134.

¹⁴⁶ „Verum quoniam multis et grauissimis cotidie urgemur expensis et immoderatis honeribus aggrauamur, ad te et alios ecclesie filios in tante necessitatis articulo recurrere cogimur et uestrum auxilium instantius postulare, ut uestris freti subsidiis inimicis ecclesie uiriliter possimus resistere et eandem ecclesiam pristina libertate donare.“

¹⁴⁷ „Quod nulla ratione oportunius effici posse uidemus, quam si urbem in fidelitate beati Petri ac nostra seruare et contra uoluntatem inimicorum ibidem poterimus permanere. Quapropter fraternitatem tuam per apostolica scripta rogamus, monemus et exhortamur in domino, quatinus pro anime tue remedio et ut tue deuotissime sinceritatis indicium in ecclesie oculis possit in futurum clarere, nobis celerius studeas et efficacius subuenire et matri tue manum auxilii filiali porrigas deuocione, ut nos tibi reddas in perpetuum obligatos et eadem mater tua, sancta uidelicet ecclesia, per te ab honeribus et grauaminibus suis se sentiat non modicum alleuari et tu a deo multiplex inde premium ualeas obtinere et coram hominibus laudem et gloriam reportare.“

¹⁴⁸ „Nos enim dilectum filium nostrum fratrem Rostran ad te et alios ecclesiarum prelatos propter hoc duximus destinandum, cui iuxta beneplacitum tuum inde respondeas et quid sibi feceris, nobis per litteras tuas et per eundem significes.“

der kaum zufällig eine Parallele zu den verschiedenen Ausfertigungen der Subsidiendorderung vom Beginn des Jahres 1161 aufweist, den Schluß nahe, daß der hier sogar namentlich erwähnte Kollektor dieselbe Aufgabe zu erfüllen hatte wie jener Ungenannte, der im Jahre 1161 in die Kirchenprovinz Reims entsandt worden war: Er sollte den Episkopat und die Kirchenprälaten zumindest in der gesamten Kirchenprovinz, vielleicht sogar im Königreich Frankreich aufsuchen. Ebenso sollte die päpstliche Aufforderung an den Erzbischof von Reims, dem Papst über die ihm zugedachte Summe eine briefliche Mitteilung zu machen, dieselbe Kontrollfunktion haben wie schon in den Ausfertigungen des Subsidienauftrufes vom Beginn des Jahres 1161.¹⁴⁹ Auf den hier genannten Boten und seinen Namen soll hier vorerst noch nicht eingegangen werden, denn auf ihn wird ohnehin nochmals zurückzukommen sein.¹⁵⁰

c) *Zur Bewertung der päpstlichen Aufrufe von 1165/66 und 1167*

Mit JL 11342 vom 17. März 1167 ist zugleich auch das zeitlich letzte Schreiben aus der Sammlung des Codex Arras 964 erwähnt, das eindeutige Hinweise auf einen Aufruf Alexanders III. zur Leistung außerordentlicher Subsidiien enthält, der an ein Mitglied des französischen Episkopates gerichtet war. Zu seiner und zur Bewertung der vorausgegangenen Subsidiienaufrufe sei an folgendes erinnert:

Sowohl in JL 11256, (1166) I 18, als auch in JL 11342, (1167) III 17, hatte zwar, anders als in den verschiedenen Ausfertigungen aus dem programmatischen Aufruf vom Beginn des Jahres 1161, die für bischöfliche Empfänger bestimmt waren, die wörtliche Aufforderung an den Erzbischof gefehlt, auch die Äbte und Kirchenprälaten seiner Diözese zu Leistungen für den Papst mitheranzuziehen.¹⁵¹ Aber auch JL 11256 enthielt gleichwohl die ausdrückliche Ermahnung Alexanders III. an Heinrich von Frankreich, ihm von den Kirchen seiner Diözese eine ehrenhafte Unterstützung leisten zu lassen.¹⁵² Und die unmittelbar darauf folgende Bemerkung, der Papst habe die anderen Kirchen aus dem Königreich Frankreich bereits bei seinem Aufbruch (1165) zur Leistung einer Unterstützung für ihn und die Kirche angemahnt,¹⁵³ zeigt

¹⁴⁹ Zu den Ausfertigungen des Subsidiienaufrufes von 1161 mit ihren brieflichen Kontrollen vgl. das Zitat aus JL 10656, oben Anm. 24. In JL 11204 (wie oben Anm. 116) und in JL 11256 (wie oben Anm. 134) war dagegen die briefliche Rückantwort jeweils zur Kontrolle eingehender Zahlungen an die Gläubiger des Papstes vorgesehen. – Parallelausfertigungen zu JL 11342 für andere Bischöfe, Urkunden oder Hinweise aus anderen Quellen auf diesen Aufruf zur Leistung von Subsidiien sind mir bisher nicht bekannt geworden.

¹⁵⁰ Vgl. unten Anm. 170.

¹⁵¹ Vgl. das wörtliche Zitat aus JL 10656, oben Anm. 27.

¹⁵² Vgl. oben Anm. 132.

¹⁵³ Vgl. oben Anm. 133.

hinreichend deutlich, daß die Forderung Alexanders III. an die Kirchen aus dem Königreich Frankreich von 1165 und die Nachforderung an den Erzbischof von Reims vom 18. Januar 1166 (JL 11256) genau so wie die Forderung an die Bischöfe der gesamten alexandrinischen Obödienz in Westeuropa vom Beginn des Jahres 1161 jeweils programmatische Aufrufe zur Leistung außerordentlicher Subsidien gewesen sind.

Aber auch die Anspielung in JL 11342, (1167) III 17, darauf, daß der Papst, täglich durch zahlreiche und bedrückende Ausgaben bedrängt und von maßlosen Schuldenlasten beschwert, dazu gezwungen sei, im Augenblick einer solchen Not zu ihm, dem Erzbischof von Reims, und anderen Söhnen der Kirche seine Zuflucht zu nehmen und nachdrücklich ihre Hilfe anzufordern,¹⁵⁴ läßt zur Genüge erkennen, daß JL 11342, weit davon entfernt, als ein ganz persönlicher Hilferuf Alexanders III. an Heinrich von Frankreich gedeutet zu werden, allenfalls als eine den Erzbischof von Reims und dessen persönliche Verdienste um den Papst berücksichtigende Version eines erneuten und allgemeinen Aufrufes zur Leistung außerordentlicher Subsidien angesehen werden muß. Ob ein solcher Aufruf außer an den Episkopat des Königreiches Frankreich auch noch an die Bischöfe anderer Reiche, die der alexandrinischen Obödienz angehörten, gerichtet war, wird sich freilich angesichts der überaus ungünstigen Überlieferungschancen für derartige Schreiben vielleicht nie mehr genau klären lassen.¹⁵⁵ Die Tatsache jedoch, daß auch in JL 11342 eigens ein päpstlicher Kollektor zum Einsammeln der erwarteten Geldsummen angekündigt, zugleich aber auch der Erzbischof von Reims um eine briefliche Antwort über die Höhe seiner Zuwendungen ersucht wird, spricht sehr stark für eine solche Vermutung.

Was schließlich die Beurteilung seiner eigenen Lage in Rom angeht, so hatte Alexander III. in seinem Schreiben JL 11342 vom März 1167, anders als noch in JL 11256 vom Januar 1166, gedämpfte Zuversicht erkennen lassen.¹⁵⁶ Denselben Eindruck vermittelt auch noch ein weiteres Schreiben, das nur dreieinhalb Monate nach JL 11342 an Heinrich, Erzbischof von Reims, ausgefertigt wurde: JL 11357, (1167) VII 1.¹⁵⁷ Darin beurteilte der Papst zwar die sich für ihn zuspitzende Situation durchaus realistisch, beeilte sich aber zugleich, das allgemeine Gerede über den Schaden am Zustand der Kirche vor seinem Adressaten der Übertreibung zu zeihen.¹⁵⁸ Zum Beweis dafür berief er sich auf die Anwesenheit zweier Kleriker, die gerade im Auftrag des Josse, Erzbischofs von Tours, und des Guillaume aux Blanches Mains,

¹⁵⁴ Vgl. oben Anm. 146.

¹⁵⁵ Zu den schlechten Chancen für eine solche Überlieferung vgl. oben Anm. 77.

¹⁵⁶ Vgl. oben Anm. 145.

¹⁵⁷ Vgl. PL 200, 459B–460A, Nr. 458.

¹⁵⁸ „Verumtamen multo minus, quam fama feratur, dampnum sustinuit, sicut ex relatione dilectorum filiorum nostrorum .J. et .P. clericorum fratris nostri Turonen(sis) archiepiscopi et dilecti filii Carnot(ensis) electi tua discretio eius rei certitudinem plene cognoscet.“

Elekten von Chartres, bei ihm weilten. Aus ihrem Bericht solle der Erzbischof von Reims hinreichend Sicherheit über den Hergang der Ereignisse gewinnen. In die am Ende des Schreibens vorgetragene Komplimente an die Adresse Heinrichs von Frankreich mischt sich auch jetzt wieder die Ermahnung, so gut, wie der Erzbischof begonnen habe, solle er auch in Zukunft für das Wachsen und die Erhöhung der Kirche beständig und unablässig wirken. Daß diese Ermahnung den nur dreieinhalb Monate zuvor ergangenen Aufruf zur Leistung von Subsidien noch einmal nachdrücklich verstärken sollte, ist schon dem Redaktor der Sammlung des Codex Arras 964 aufgefallen, denn er hat JL 11357 unmittelbar hinter das Schreiben JL 11342 eingereiht, und der Zusammenhang zwischen den beiden Briefen kommt auch in ihren Rubra gut zum Ausdruck.¹⁵⁹

Nur drei Tage indes, bevor JL 11357 für Heinrich von Frankreich ausgefertigt wurde, impetrierte auch ein Kleriker namens Milon aus Châlons-sur-Marne, der als Prozeßprokurator einer Witwe an die Kurie gekommen war,¹⁶⁰ für sich selbst ein päpstliches Schreiben an den Erzbischof von Reims, in dem er sich nachdrücklich von dem Verdacht der Streitgegner seiner Mandantin reinigen konnte, ein von ihm bereits früher für sie erlangtes Schreiben sei eine Fälschung: JL 11356, (1167) VI 28.¹⁶¹ Wie sich nur wenige Jahre später zeigen sollte, war Milon ein wohl juristisch ausgebildeter und mit dem Geschäftsgang der päpstlichen Audientia und Kanzlei vertrauter Kleriker, den der Erzbischof von Reims spätestens seit Anfang 1172 zu denselben Zwecken wie die erwähnte Witwe als Prokurator in seine Dienste nahm.¹⁶² Hatte er dem Erzbischof von Reims auch JL 11357 überbracht? Oder war der Überbringer dieses Schreibens eher einer der beiden in ihm erwähnten Kleriker, bei denen sich Heinrich von Frankreich gegebenenfalls auch persönlich über die Lage des Papstes informieren sollte?

Wie dem auch sei, die Ereignisse in Rom sollten sich sehr schnell überschlagen. Nur wenige Wochen nach der Ausfertigung von JL 11357 sah sich Alexander III. zur Flucht aus der Stadt genötigt.¹⁶³

¹⁵⁹ In der Handschrift steht JL 11342 auf f. 7rb–7va als Nr. 23 mit dem Rubrum „De ammonitione prelatorum ecclesiasticorum, ut ei subueniant. Commendatio de perseuerantia dilectionis circa Rom(anam) ecclesiam et exor(ta)tio ad idem.“ Auf f. 7vb folgt unmittelbar dahinter JL 11357 mit dem Rubrum: „Item commendatio et exhortatio de eodem.“

¹⁶⁰ Vgl. JL 11354 (1167) VI 27, PL 200, 457D–458B, Nr. 456.

¹⁶¹ Vgl. PL 200, 458C–459A, Nr. 457. Dazu Peter Herde, *Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter*, Tr. 21 (1965) 291–362, ebd. 335, Anm. 269.

¹⁶² Vgl. dazu und zu den Belegen für Milon im Dienste des Erzbischofs von Reims Ludwig Falkenstein, *Étienne de La Chapelle als Vertrauter Ludwigs VII. und Delegat Alexanders III.*, AHP 26 (1988) 375–392, ebd. 375, Anm. 1.

¹⁶³ Vgl. dazu Reuter, *Geschichte* II (wie Anm. 1) 258–261; Haller, *Papsttum* V (wie Anm. 1) 197–199; Rousset de Pina, *Du premier concile de Latran* (wie Anm. 12) 130–131.

6. Das Bemühen um die Einziehung des Zinses aus den zinspflichtigen Kirchen

Während sich Papst und Kurie in Benevent aufhielten, ließ Alexander III. Heinrich, Erzbischof von Reims, ein Schreiben zugehen, das sich ausschließlich mit dem Zins derjenigen Kirchen befaßte, die der römischen Kirche zinspflichtig waren: JL 11697, (1168–1170) II 11.¹⁶⁴ Wie jedoch schon an anderer Stelle dargelegt wurde, dürfte das Schreiben zum 11. Februar 1168 gehören; denn der in JL 11697 namentlich erwähnte Überbringer, auf den noch einzugehen ist, hatte mit ziemlicher Sicherheit noch ein weiteres Schreiben in seinem Gepäck, das, mit demselben Datum versehen wie JL 11697, gleichfalls an Heinrich von Frankreich, aber auch an Hugues de Champfleury, Bischof von Soissons und Kanzler Ludwigs VII., adressiert war und dessen Inhalt eine Zuweisung zu 1168 gestattet: JL 11380, (1168) II 11.¹⁶⁵

In JL 11697 schreibt der Papst dem Erzbischof von Reims, in seiner Kirchenprovinz gebe es viele, dem sel. Petrus und ihm selber zinspflichtige Kirchen. Jedoch erinnere er sich nicht, daß er oder seine Vorgänger deren geschuldeten Zins schon seit langer Zeit je erhalten hätten. Er gebiete daher dem Erzbischof, wenn dieser „von unserem geliebten Sohn *frater Rostain*.“ darum ersucht werde, die erwähnten Kirchen durch eigene Schreiben und einen Boten dazu aufzufordern und anzutreiben, dem genannten R. den geschuldeten Zins anzuweisen. Die Namen der Kirchen habe er unten anführen lassen. Es folgt jedoch nur der Name einer einzigen Kirche, nämlich der ca. 20 km östlich von Vitry-le-François in der Diözese Châlons-sur-Marne gelegenen Zisterzienserabtei Cheminon (*Ecclesia Sancti Nicholai de insula de Lourz*) mit dem Vermerk einer Leistungspflicht von 10 Schillingen.¹⁶⁶ Daran

¹⁶⁴ Vgl. PL 200, 630BD, Nr. 666. Dazu Schreiber, *Kurie und Kloster* I (wie Anm. 4) 36–37; Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte* (wie Anm. 5) 74 (98); Lunt, *Papal Revenues* I (wie Anm. 6) 38.

¹⁶⁵ Vgl. PL 200, 630D–631C, Nr. 667. Zur Datierung von JL 11697 vgl. ausführlich Falkenstein, *Corbie* (wie Anm. 17) 144, Anm. 228. Schon Brial, RHGL XV, 858CD, Nr. 214, hatte JL 11697 zu 1168 eingereiht, freilich ohne jede Begründung. In JL 11380 werden die beiden Adressaten aufgefordert, zwischen Ludwig VII. und Heinrich II. einen Frieden zu vermitteln. Diese Aufforderung des Papstes setzt das Scheitern der vorausgegangenen Mission der beiden Kardinallegaten Wilhelm von S. Pietro in Vincoli und Oddo von S. Nicola in Carcere aus dem Jahre 1167 voraus; zu dieser Tillmann, *Legaten* (wie Anm. 41) 57–62; Janssen, *Legaten* (wie Anm. 12) 85, Anm. 3. Da ein solch hochpolitisches Schreiben wohl nicht einem gerade an der Kurie anwesenden Kläger oder Appellanten zur Beförderung anvertraut worden sein dürfte (zu einem solchen Fall vgl. oben Anm. 124), liegt die Annahme auf der Hand, daß es demselben Überbringer anvertraut wurde, der auch JL 11697 beförderte. Zu diesem vgl. unten Anm. 171.

¹⁶⁶ Vgl. *Le Liber censuum*, par Fabre/Duchesne, II (wie Anm. 38) 193 Anm. 2, wo zwar dieselbe Bezeichnung steht, die jedoch von den Herausgebern, da Cheminon, ebd. 194, unmittelbar danach nochmals gesondert aufgeführt wird, irrtümlich mit der vor

schließt sich die Bemerkung an, es gebe viele andere Kirchen, deren Namen nicht ausgeschrieben seien. Bei ihnen allen erlege der Papst dem Erzbischof auf, sie anzumahnen und nachdrücklich dazu anzuhalten, dem besagten R. den Zins, den man dem Papst schulde, ohne Minderung zu entrichten.¹⁶⁷

Der Inhalt des Schreibens läßt sofort erkennen, daß es zu Beginn des Jahres 1168 dem Papst und der Kurie nicht nur darum ging, längst fällige Zinsbeträge aus den der römischen Kirche zinspflichtigen Kirchen, besonders den Klöstern, sondern vor allem auch zuverlässige Angaben über die genaue Höhe der jeweils bestehenden Zinspflicht zu erhalten. Vielleicht hatten einige zinspflichtige Kirchen wegen der infolge des Schismas in Mittelitalien herrschenden kriegerischen Zustände ihre Zahlungen eingestellt. Vielleicht reichten die gerade damals an der Kurie Alexanders III. in Benevent noch vorhandenen Unterlagen nicht aus, um eine regelmäßige und geordnete Zinsleistung aus den westeuropäischen Kirchen zu gewährleisten.¹⁶⁸ Vielleicht ging es auch nur darum, bei einzelnen Kirchen, deren Unterlagen an der Kurie Anlaß zu Zweifeln boten – und genau das könnte bei der Abtei Cheminon unter ihrem älteren Toponym *ecclesia Sancti Nicholai de insula de Louwz* der Fall gewesen sein –, durch eine Kontrolle vor Ort Klarheit zu

den Mauern der Bischofsstadt Châlons-sur-Marne gelegenen Regularkanonikerabtei Toussaints-en-l'Île identifiziert wurde; deren Berufung auf Édouard de Barthélemy, *Diocèse ancien de Châlons-sur-Marne. Histoire et monuments* I, Paris 1861, 182–189, beweist nichts. Vgl. auch Camille Daux, *Le cens pontifical dans l'église de France*, RQH 38 (1904) 1–73, ebd. 30; ferner Pfaff, *Der Liber censuum* III (wie Anm. 38) 238–239, Nr. 513. In Wirklichkeit ist der Name ein älteres Toponym für Cheminon; vgl. Marcel Maillot, *Origine et signification du nom de Cheminon* (Marne), MSADM 97 (1982) 45–66, ebd. 58–59. Somit liegt die Vermutung nahe, daß bei der Redaktion des Liber censuum durch Cencius irrtümlich aus zwei Toponymen für ein und dieselbe Kirche zwei Kirchen geworden sind. Dafür spricht wohl auch, daß die älteren Papsturkunden für die Abtei Toussaints keinerlei Zinspflicht erwähnen, wie sowohl Daux als auch Pfaff bereits sahen. Vielleicht hat zu der späteren Verwechslung zusätzlich beigetragen, daß es bei der Abtei von Toussaints auch eine Kirche Saint-Nicolas-en-l'Île gegeben hat, die 1187 zur Pfarrkirche erhoben wurde; vgl. Louis Grignon, *Topographie historique de la ville de Châlons-sur-Marne. Nouvelle édition complétée* par Jean-Marie Arnoult/Jean-Pierre Ravaux, Châlons-sur-Marne 1976, 127–129 sowie Plan vor 123.

¹⁶⁷ Vgl. Anm. 164. Schreiber, *Kurie und Kloster* I (wie Anm. 4) 36, hat aus dem Umstand, daß in der vorliegenden Überlieferung trotz der angekündigten Liste nur eine einzige Kirche erwähnt wird, den Schluß gezogen: „Der Papst vermochte aber dem Erzbischof nur den Namen und die Zinshöhe einer einzigen zinspflichtigen Kirche mitzuteilen. . .“ Das erscheint angesichts der auffälligen „Formelhaftigkeit“ des päpstlichen Schreibens JL 11697 sehr problematisch. Vielleicht war die genannte Kirche nur deshalb die einzige Kirche, die nach den Unterlagen an der römischen Kurie mit Zahlungen im Rückstand war, weil man nicht bemerkt hatte, daß sie mit Cheminon identisch war; vgl. die irrtümlichen Angaben im Liber censuum des Cencius, wie vorige Anm.

¹⁶⁸ Vgl. dazu Schreiber, *Kurie und Kloster* I (wie Anm. 4) 36–37, der jedoch gerade aus JL 11697 und aus JL 11931, (1170–1171) X 31, PL 200, 744BD, Nr. 812, folgern wollte, „dass die Kurie Alexanders III. damals (1168–1170) kein erschöpfendes Verzeichnis zinspflichtiger Anstalten besaß.“ Ähnlich auch Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte* (wie Anm. 5) 74 (98); vgl. im übrigen oben Anm. 39.

gewinnen. Das Schreiben JL 11697 vermittelt jedenfalls den Eindruck, daß die Kurie Alexanders III. zu Beginn des Jahres 1168, ungeachtet der vergleichsweise geringen Einkünfte aus den Zinsleistungen zinspflichtiger Kirchen, gleichwohl auf solche Beträge angewiesen war und zudem den festen Willen hatte, sich möglichst umfassend über diese Ressourcen zu informieren.

Daß sich die hier erkennbare päpstliche Initiative freilich allein auf den Erzbischof von Reims und seine Kirchenprovinz beschränkt haben soll, ist denkbar unwahrscheinlich. Der Kontext des Schreibens JL 11697 ist ohnehin so formuliert worden, daß man ihn, abgesehen von der Liste mit den jeweils namentlich erwähnten zinspflichtigen Kirchen, auch jedem anderen Metropolit in Westeuropa hätte zugehen lassen können. Vor allem aber der in dem Schreiben eigens angekündigte, mit dem Einsammeln fälliger Zinsleistungen beauftragte Kollektor weist darauf hin, daß, ähnlich wie bei den verschiedenen Aufrufen zur Leistung von außerordentlichen Subsidiën, auch JL 11697 nur eine Ausfertigung eines nahezu gleichlautenden allgemeinen Aufrufes gewesen ist, dessen einzelne Parallelausfertigungen wohl auch anderen Metropolitanebenen zugegangen sein dürften, und zwar nicht nur solchen, die zum Königreich Frankreich gehörten oder auf deren Erhebung der König von Frankreich Einfluß nehmen konnte, sondern auch denjenigen in anderen Reichen Westeuropas, die zur alexandrinischen Obödienz zählten. Die stereotype Formulierung des Kontextes für einen solch allgemeinen Aufruf erklärt auch sofort, wie es dazu kommen konnte, daß trotz der Ankündigung mehrerer Kirchen gleichwohl nur eine wirklich erwähnt wird. Auch hierbei dürfte sich herausstellen, daß unsere Kenntnisse von diesem päpstlichen Versuch wiederum nur dem Überlieferungszufall der Sammlung des Codex Arras 964 verdankt werden.¹⁶⁹

Was den in JL 11697 namentlich erwähnten päpstlichen Kollektor und seinen Namen angeht, so dürfte evident sein, daß er mit jenem Boten identisch ist, der bereits im März 1167 als Kollektor für die zu erwartenden Subsidiëngelder (JL 11342) vorgesehen war.¹⁷⁰ Was hingegen die Schreibung seines Namens betrifft, so verdient für sie die abgekürzte Form *Rostain(us)*

¹⁶⁹ Diese Bewertung, aber auch die Datierung des Schreibens JL 11697 zu 1168 werden übrigens noch dadurch gestützt, daß gleichfalls 1168 in Santa Cruz de Coimbra ein „magister Petrus, nuncius domini pape Alexandri III“ den fälligen Zins der letzten fünf Jahre einzog; vgl. Erdmann, *Papsturkunden in Portugal* (wie Anm. 53) 380, Nr. 159 (4); dazu Ders., *Das Papsttum und Portugal* (wie Anm. 53) 43; Lunt, *Papal Revenues I* (wie Anm. 6) 38, Anm. 277. — Eine ähnlich einmalige Schlüsselstellung des Codex Arras 964 in der Überlieferung gilt ebenso für den Aufruf zur Leistung von Subsidiën an die Kirchen im Königreich Frankreich aus dem Jahre 1165, vgl. oben Anm. 136, wie für den Aufruf vom Frühjahr 1167, vgl. oben Anm. 149. Aber auch der Rückschluß auf Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* vor dem Jahre 1163, der sich aus der Formulierung über die „altera de duabus procuracionibus“ in JL 10910, (1163) VII 22 (vgl. das Zitat oben in Anm. 83) ergab, war nur über ein in der Sammlung des Codex Arras 964 überliefertes päpstliches Schreiben möglich.

¹⁷⁰ Vgl. oben Anm. 150.

aus JL 11697 vor der Form *Rostran* in JL 11342 den Vorzug, denn mit ihr wird der durchaus geläufige Name Rostagno für den Kollektor gesichert. Leider machen weder der Text von JL 11342 noch der von JL 11697 nähere Angaben zum Status dieses Mannes. Sie nennen ihn lediglich *frater*, jedoch könnte die Art und Weise, wie ihn die Texte beider Schreiben einführen,¹⁷¹ am ehesten vermuten lassen, daß er Angehöriger eines Ordens war.¹⁷² Seine Verwendung als Kollektor sowohl von Subsidiengeldern als auch von fälligen Zinsleistungen der zinspflichtigen Kirchen läßt auf Erfahrungen des Mannes mit solchen Geldern schließen; und falls er nicht der päpstlichen Kammer zugeteilt war, so könnte er auch Mitglied des Templerordens gewesen sein, dessen einzelne Angehörige in Frankreich bereits seit längerem in die Finanzgeschäfte Alexanders III. aufs engste verwickelt waren.¹⁷³

7. Eine Anweisung Heinrichs von Frankreich aus dem Jahre 1170: Spende oder Subsidiendienstleistung?

Außer den bereits ausführlich besprochenen päpstlichen Schreiben weist die Sammlung des Codex Arras nur noch eine Littera Alexanders III. an Heinrich von Frankreich auf, die sich mit einer Vermögensangelegenheit befaßt: JL 11814, (1170) VI 16.¹⁷⁴ In ihr dankt der Papst dem Erzbischof von Reims dafür, daß er ihm mit zehn Mark Goldes zu Hilfe gekommen sei (*subuenire*) und diese dem Eustache Canis, Magister der Templer zu Paris, habe anweisen lassen.¹⁷⁵ Zugleich bedankt sich der Papst bei seinem Adressaten für die Gunst und das Wohlwollen, die dieser den Templern erweise, und empfiehlt sie seinem Schutz. Obwohl das Schreiben den zeitlichen Rahmen, auf den sich diese Untersuchung beschränken sollte, schon übersteigt, verdient es aus thematischen Gründen Aufmerksamkeit.

¹⁷¹ In JL 11342 heißt es von ihm: „dilectum filium nostrum fratrem Rostran“. In JL 11697 heißt es: „a dilecto filio nostro fratre Rostain.“

¹⁷² Es bleibt jedoch rätselhaft, warum die Kanzlei eine bestehende Ordenszugehörigkeit nicht vermerkt hat, wie sie das sonst zu tun pflegte; vgl. z. B. in JL 11996 und JL 12009, wie unten Anm. 178. Eine naheliegende, sich geradezu aufrägende Vermutung, bei Rostagno könne es sich am Ende sogar um einen bisher unbekanntem leiblichen Bruder Alexanders III. aus der Familie Bandinelli handeln, wird dadurch kategorisch ausgeschlossen, daß bei beiden Nennungen des Mannes hinter der Bezeichnung „frater“ das sonst obligatorische Possessivpronomen „noster“ fehlt; vgl. dagegen die beiden Formulierungen aus den beiden Papsturkunden, in denen Neffen Alexanders III. genannt werden, oben Anm. 123.

¹⁷³ Vgl. oben Anm. 114, 117 und 134. Zu einem weiteren Beleg für die Einschaltung von Templern in Finanz- und Kreditgeschäfte des Papstes vgl. unten Anm. 175.

¹⁷⁴ Vgl. PL 200, 687D–688A, Nr. 748.

¹⁷⁵ „Quod nobis in .x. marcis auri tua liberalitas subuenire curauit, et eas dilecto filio nostro Eust(achio) magistro milicie templi Paris(ius) assignari fecisti, largitati tue uberes gratias agimus.“ Zu Eustache Canis vgl. oben Anm. 114.

Ist mit dem hier erwähnten Betrag eine freiwillige Spende des Erzbischofs an den Papst gemeint oder spiegelt das Schreiben am Ende gar das Echo auf einen neuerlichen Aufruf Alexanders III. an die Kirchen des Königreiches Frankreich zur Leistung außergewöhnlicher Subsidien wider, so wie dies Lunt verstanden wissen wollte?¹⁷⁶

Zu einer angemessenen Beurteilung dieses Schreibens bedürfen die Umstände, die zu seiner Erlangung führten, genauer Beachtung. Wie an anderer Stelle ausführlich dargelegt wurde, ist das Schreiben nicht etwa einem eigens an die päpstliche Kurie entsandten Boten oder Prokurator des Erzbischofs ausgehändigt worden, sondern man gab es einigen Templern aus Frankreich mit, die damals an der Kurie weilten und mehrere Schreiben für einzelne ihrer Ordensniederlassungen impetrierten.¹⁷⁷ Mit Sicherheit hatten diese Templer, die zu Heinrich von Frankreich gute Beziehungen unter-

¹⁷⁶ Vgl. Lunt, *Financial Relations* (wie Anm. 6) 176, Anm. 2. Wenn es sich bei der angegebenen Menge um gemünztes Gold gehandelt hätte, würde man dann nicht eine Angabe in Byzantiern erwarten dürfen? Immerhin verfügten reiche Kirchen gelegentlich über größere Mengen an solchen Münzen; vgl. Marc Bloch, *Le problème de l'or au Moyen Age*, Annales 5 (1933) 1–34, ebd. 14–15; jetzt auch in Ders., *Mélanges historiques II* (Bibliothèque générale de l'École pratique des Hautes Études, VI^e section), Paris 1963, 839–867, ebd. 850–851. Viel eher könnte die Angabe auf die Überlassung ungemünzten Goldes hindeuten; vgl. zu dieser Frage Hans van Werveke, *Monnaie, lingots, ou marchandises? Les instruments d'échange aux XI^e siècles*, Annales 4 (1932) 452–468; jetzt auch in: Ders., *Miscellanea mediaevalia. Verspreide opstellen over economische en sociale geschiedenis van de Middeleeuwen*, Gent 1968, 191–208. Das aber erweckt Zweifel, daß es sich bei dieser Angabe um das Ergebnis einer erneuten päpstlichen Forderung nach Subsidien aus der Diözese Reims gehandelt hat. – Auch wenn sich der Kaufwert einer solchen Zuwendung kaum berechnen läßt, so wäre zumindest ein Vergleich mit den oben erwähnten Leistungen in Silber aufschlußreich. Die Angaben in der Literatur zum Verhältnis von Gold zu Silber im 12. Jahrhundert schwanken zwischen 1:8 und 1:12; vgl. Adolf Soetbeer, *Edelmetall-Produktion und Werthverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerika's bis zur Gegenwart*, (Petermann's Mittheilungen, Erg.bd. XIII/57), Gotha 1879, 116–119; Arnold Luschin (von Ebengreuth), *Das Werthverhältnis zwischen den Edelmetallen in Deutschland während des Mittelalters*, in: *Congrès international de numismatique organisé à Bruxelles*, Bruxelles 1891, 431–480, ebd. 445–447; A. Blanchet/A. Dieudonné, *Manuel de numismatique française II*, Paris 1916, 90–92; Andrew M. Watson, *Back to Gold – and Silver*, *The Economic History Review*, 2nd Series 20 (1967) 1–34, ebd. 23 (Freundlicher Hinweis von Erich Meuthen, Köln). Bei einem Verhältnis von 1:10 hätten 10 Mark Goldes somit dem Wert von 100 Mark (150 Pfund) Silber entsprochen, also genau der Höhe, um deren Vermittlung Alexander III. am 18. Januar 1166 (JL 11256) Heinrich von Frankreich ersuchte; vgl. oben Anm. 126. Bei einem Verhältnis von 1:12 käme man auf 120 Mark (180 Pfund) Silber.

¹⁷⁷ Vgl. Falkenstein, *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 17) 50–51. Zu den Schreiben, die damals von den Templern für einzelne Ordensniederlassungen impetriert wurden, gehören JL 11817–JL 11818 sowie JL 11821, (1170) VI 17–21, an Heinrich, Erzbischof von Reims, PL 200, 690A–691A, Nr. 751–753; ferner JL 11811, (1170) VI 11, und JL –, (1170) VI 20, an die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Prioren und Kirchenprälaten, bei Rudolf Hiestand, *Papsturkunden für Templer und Johanniter* (Vorarbeiten zum Oriens pontificius I) (AAWG.PH 3. F.77), Göttingen 1972, 259–260, Nr. 60.

hielten,¹⁷⁸ dem Papst eine Bitte des Erzbischofs zu übermitteln. Offensichtlich verdroß ihn, der auch sonst eifrig darum bemüht war, seine beiden, dem geistlichen Stand angehörenden Neffen mit immer einträglicheren Dignitäten und Präbenden ausstatten zu lassen,¹⁷⁹ daß das Domkapitel in Chartres seinem Neffen Philippe de Dreux, der zwar Kanoniker war, aber vorwiegend nicht am Ort weilte, als einem abwesenden Mitglied seiner Korporation gemäß einem Kapitelsbeschluß nur einen Teil der Einkünfte aus seiner Präbende anwies.¹⁸⁰ Damit wollte man einem damals schon weit verbreiteten Mißstand vorbeugen, von dem um dieselbe Zeit auch andere Domkapitel in Frankreich insofern betroffen waren, als die zunehmende Anzahl von bloßen Pfründenverzehrern die Effizienz dieser geistlichen Korporationen vor allem bei den Gottesdiensten in der Kathedrale erheblich zu mindern drohte.¹⁸¹ Das Domkapitel in Chartres, das sich schon früh solcher Mißstände zu erwehren suchte,¹⁸² hatte seinen Kapitelsbeschluß sogar förmlich dem Papst

¹⁷⁸ Heinrich von Frankreich war der Begründer der Templerniederlassung in Reims; vgl. *Obituaire de la commanderie du Temple de Reims*, publ. par Édouard de Barthélemy, in: *Mélanges historiques. Choix de documents IV* (CDHF), Paris 1882, 330 (zum 13. November). Unergiebig G. Lallemand, *La commanderie du Temple à Reims*, *Travaux de l'Académie Nationale de Reims* 155 (1946/47–1953/54) 97–108. Als der Erzbischof die gewaltsame Inbesitznahme der Ortschaft Sampigny und die Erbauung der Festung von Sept-Saulx an der Straße von Reims nach Châlons-sur-Marne nachträglich legalisieren ließ, erhielt der ehemalige Besitzer der Ortschaft, ein Ritter namens Bosen, 300 Pfund vom Erzbischof „per manum cujusdam fratris de templo, Dainberti nomine“; vgl. Pierre Varin, *Archives administratives de la ville de Reims I/1* (CDHF), Paris 1839, 364, Nr. 209; danach PL 196, 1581A–1584A, Nr. 4; dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 17) 59–61. Wahrscheinlich war dieser identisch mit jenem D., „frater milicie templi“, der sowohl in JL 11996, (1171) III 4, PL 200, 785C–786C, Nr. 875, als auch in JL 12009, (1171) III 13, ebd. 793B–794B, Nr. 887, als Bote und Prokurator des Erzbischofs an der päpstlichen Kurie erschien; vgl. dazu Falkenstein, ebd. 41; zu den genauen Daten für die beiden Schreiben vgl. ebd. 51, Anm. 60.

¹⁷⁹ Vgl. dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 17) 56, Anm. 78.

¹⁸⁰ Wie dem Text von JL 11812 (wie unten Anm. 188) zu entnehmen ist, unterschied das Domkapitel genau zwischen den wirklich residierenden Kanonikern, den „intrinsici“, und den meistens Abwesenden, den „forinseci“. Nur den residierenden Domherren standen die vollen Einkünfte aus ihren Präbenden zu. Zu ähnlichen Unterscheidungen bei anderen Domkapiteln vgl. folgende Anm.

¹⁸¹ Vgl. z. B. JL –, (1164) IV 24, für das Domkapitel in Châlons-sur-Marne, bei Hermann Meinert, *Papsturkunden in Frankreich*, N. F. I: *Champagne und Lothringen* (AGWG.PH 3. F. 3–4), Berlin 1932–1933, 284–286, Nr. 94, zusammen mit der dazu gehörigen Supplik des Domkapitels, ebd. 282–284, Nr. 93; ferner JL 11959, (1170–1172) XII 11, für Barbedor, Domdekan, und das Domkapitel in Paris, PL 200, 760C–761B, Nr. 837; dazu Grabois, *Les séjours* (wie Anm. 7) 17, Anm. 53. Vgl. ferner JL 12311, (1176) VII 16, für Foulques, Domdekan, und das Metropolitankapitel in Reims, Meinert, ebd. 305–306, Nr. 127 (zu 1160–76); zum genauen Datum vgl. Falkenstein, *Corbie* (wie Anm. 17) 163, Anm. 320; JL 12586 (1160, 1173–1174, 1176) VI 15–17, für den Domdekan und das Domkapitel in Laon, Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich IV* (wie Anm. 90) 317, Nr. 175, wo die nicht ständig anwesenden Mitglieder des Kapitels nur „prebende forenses“ erhalten sollen, die im Regest zu Unrecht als „Marktpräbenden“ bezeichnet werden.

¹⁸² Vgl. schon Lucius II. JL –, 1144 IV 5, bei Johannes Ramackers, *Papsturkunden*

zur Bestätigung vorlegen lassen, und dieser hatte ihn feierlich bestätigt: JL 11515, (1168–1169) IV 4.¹⁸³

Als Heinrich von Frankreich im Frühjahr 1170 wegen seines Neffen bei Alexander III. durch die Templer intervenieren ließ, verlangte er vom Papst nichts Geringeres, als den einmal von der Kurie eingeschlagenen und von ihm selbst in Reims beschrittenen Weg¹⁸⁴ zur Eindämmung solcher Mißstände nunmehr zu Gunsten seines Neffen zu durchbrechen und eine Ausnahme zu gestatten.¹⁸⁵

In seiner Antwort auf das fragwürdige Ansinnen des Erzbischofs verhehlte der Papst denn auch nicht, wie schwer es ihm sei, gegen die *institutio Carnotensis ecclesie*, die rechtens und von ihm bestätigt worden sei, nunmehr – was er sonst nicht tun werde – für den Neffen Philippe an den Erzbischof von Sens, der als ehemaliger Elekt auch nach seiner Translation nach Sens gleichwohl das Bistum Chartres immer noch innehatte,¹⁸⁶ und an das Domkapitel von Chartres zu schreiben, um sie im Sinne der Wünsche Heinrichs von Frankreich umzustimmen: JL 11813, (1170) VI 15.¹⁸⁷ Das päpstliche Schreiben an den Domdekan und das Domkapitel in Chartres vom selben

in Frankreich, N.F. VI: *Orléanais* (AAWG.PH 3. F. 41), Göttingen 1958, 108–110, Nr. 51. Dieses Privileg wurde von Alexander III. mit JL 14225, 1168 X 9, bestätigt, vgl. ebd. 181–182, Nr. 112. Zu diesen Bemühungen vgl. Louis Amiet, *Essai sur l'organisation du chapitre cathédrale de Chartres (du XI^e aus XVII^e siècle)*, Chartres 1922, 219–220.

¹⁸³ Vgl. *Cartulaire de Notre-Dame de Chartres*, publ. par E. De Lépinos/Lucien Merlet, I (Société archéologique d'Eure-et-Loir), Chartres 1862, 177, Nr. 77 (fehlerhaft bei PL 200, 538BC, Nr. 559).

¹⁸⁴ Das Schreiben JL 12311 (wie Anm. 181) ging auf eine Regelung zurück, die der Erzbischof selber im selben Jahr 1170 seinem Metropolitankapitel beurkundet hatte; vgl. *Les actes de la province ecclésiastique de Reims*, publiés par Th. Gousset, II, Reims 1843, 307–308. – Wie wenig verbindlich solche Absichtserklärungen jedoch waren, zeigt allein die Tatsache, daß selbst ein für das Beurkundungsgeschäft des Bruders Robert de Dreux zuständiger Kleriker Guillaume aus „Remensis canonicus“ die Urkunden des Grafen unterfertigte; vgl. *Cartulaire général de Paris I*, par De Lasteyrie (wie oben Anm. 123) 417–418, Nr. 500 (1171 November–1172 April); dazu Andrew W. Levis, *Fourteen charters of Robert I of Dreux (1152–188)*, Tr. 41 (1985) 145–179, ebd. 159, Anm. 52.

¹⁸⁵ Hier kündigt sich bereits das fragwürdige Prinzip an: „Circa sublimes tamen et litteratas personas, quae maioribus sunt beneficiis honorandae, cum ratio postulaverit, per sedem apostolicam poterit dispensari“; vgl. *Concilium Lateranense IV* (1215), c. 29, COD, curantibus Josepho Alberigo et aliis, Bologna ³1973, 249.

¹⁸⁶ Vgl. dazu Jules Mathorez, *Guillaume aux Blanches-Mains, évêque de Chartres*, Chartres 1911 (= AHDC 20, 1914, 185–340).

¹⁸⁷ Vgl. PL 200, 687AC, Nr. 747: „Inde est, quod licet graue nobis uideatur contra institutionem Carnot(ensis) ecclesie que rationabilis est et quam nos confirmaueramus, rogare, intuitu tamen dilectionis tue, quod alias non essemus facturi, pro dilecto filio nostro .Ph. nepote tuo uenerabili fratri nostro Senon(ensi) archiepiscopo, apostolice sedis legato, et Carnot(ensi) capitulo satis affectuose scripsimus prompti omnimodis et parati tam in hoc quam in aliis tuis fraternitati deferre et petitiones tuas libenti animo exaudire.“ Das Schreiben an den Erzbischof von Sens hat sich nicht erhalten; vgl. Falkenstein, *Decretalia Remensia* (wie Anm. 25) 166, Anm. 43.

Tage fand sogar Aufnahme in die Sammlung des Codex Arras 964: JL 11812.¹⁸⁸ Die Bemühungen des Erzbischofs von Reims, auf dem Wege einer päpstlichen Dispens und einer päpstlichen Intervention seinem Neffen die ansehnlichen Einkünfte aus der Kanonikerpräbende in Chartres zu sichern, waren aber von Erfolg gekrönt, denn das Domkapitel in Chartres ließ einige Zeit danach einen erneuten Kapitelsbeschluß vom Papst feierlich bestätigen, und ein gewandter Ablativus absolutus in der Dispositio dieser Littera cum serico zeigt hinlänglich, daß auch in Chartres das Ersuchen des Papstes vom Juni 1170 seine Wirkung getan hatte: JL 12035, (1171–1172) IV 8.¹⁸⁹

Nach diesen Vorgängen dürfte es schwer fallen, in dem Dankeschreiben JL 11814 an Heinrich von Frankreich nicht zuletzt auch im Hinblick auf die besondere Art der Leistung das Echo auf einen vorausgegangenen päpstlichen Aufruf zur Leistung außerordentlicher Subsidien zu sehen, auch wenn sich Alexander III. dafür bedankt, daß sein Adressat ihm mit zehn Mark Goldes zu Hilfe gekommen sei (*subuenire*). Ein naheliegender Einwand, dieser Vorgang werde hier ausdrücklich mit jenem Verbum bezeichnet, das bereits mehrfach in früheren päpstlichen Aufrufen zur Leistung außerordentlicher Subsidien vorkam,¹⁹⁰ übersähe jedoch, daß man dieses Kompensationsgeschäft, das hier dank einer sehr günstigen Quellenüberlieferung besonders gut zu verfolgen ist, wohl schwerlich anders als eine Hilfeleistung hätte deklarieren können, ohne es mit dem Beigeschmack der Simonie zu versehen.

Das Schreiben JL 11813 legt jedoch auch eine Vermutung nahe. Der Erzbischof von Reims dürfte genau gewußt haben, daß der Papst immer noch in finanziellen Nöten war. Nicht zufällig hatte er sein Ansinnen dem Papst durch die auch ihm befreundeten Templer übermitteln lassen, von denen hier nicht eigens betont werden muß, wie stark sie durch ihre Anleihen sich den Papst verpflichtet hatten.¹⁹¹ Der königliche Prinz nutzte diese Schwäche zugunsten seines Neffen Philippe de Dreux. Das aber blieb Alexander III. nicht verborgen. Wie anders läßt sich sonst erklären, daß das Schreiben JL 11813, im Unterschied zu den überschwenglichen Komplimenten in seiner Arenga und im Gegensatz zu den fragwürdigen Beteuerungen in seinem Kontext, plötzlich ganz unvermittelt und geradezu abrupt mit der nachdrücklichen Ermahnung an Heinrich von Frankreich endet, er solle Kirchen und kirchliche Angelegenheiten durch reife, gewissenhafte und ehrenwerte Männer verwalten lassen sowie unter Hintansetzung weltlicher Sorgen auf

¹⁸⁸ Vgl. PL 200, 687AC, Nr. 748.

¹⁸⁹ Vgl. *Cartulaire*, éd. De Lépinos/Merlet, I (wie Anm. 183) 188–189, Nr. 86 (fehlerhaft bei PL 200, 810A–811C, Nr. 911), mit der bezeichnenden Modifikation: „his quos excepistis duntaxat exceptis!“

¹⁹⁰ Vgl. oben Anm. 66, Anm. 132, Anm. 146, Anm. 147. Vgl. dagegen JL 10655 (wie oben Anm. 30), wo sich Alexander III. bei Hugues de Champfleury für eine vorausgegangene Unterstützung mit Geld bedankt („de preterita quidem subuentione“).

¹⁹¹ Vgl. oben Anm. 114, Anm. 117, Anm. 134.

die Pflege von Tugenden und Ehrbarkeit hinwirken.¹⁹² Der Konflikt, der sich hier mit einer unüberhörbaren Ermahnung abzuzeichnen beginnt, sollte jedoch erst in der Folgezeit zum Ausbruch gelangen.¹⁹³

8. Ergebnisse

a) *Subsidien und procuratio canonica für den Papst*

Allein die fünf Überlieferungszeugen für das päpstliche Schreiben aus dem Anfang des Jahres 1161 haben zur Genüge gezeigt, daß hinter diesem Aufruf keine unverbindlichen Bitten standen, bei denen es noch dazu um „Liebespenden“ gegangen wäre.¹⁹⁴ Und auch die für die Diözese Reims erhobene Forderung vom Januar 1166 wird man schwerlich als „rührenden Brief“ Alexanders III. „an den Freund in Rheims“ oder gar als „Bettelbrief“ abtun können.¹⁹⁵ Beide päpstliche Aufrufe übermittelten vielmehr ihren jeweils verschiedenen Adressaten ganz konkrete Forderungen zur Leistung von außerordentlichen Subsidien.

Die Auswertung der ausführlich besprochenen Schreiben Alexanders III. erbrachte zunächst zwei Ergebnisse. Zum einen konnten für seine ersten Pontifikatsjahre jeweils drei verschiedene Aufrufe zur Leistung von außerordentlichen Subsidien¹⁹⁶ und für die Dauer seines Aufenthaltes in Frankreich mindestens zwei zeitliche Anhaltspunkte und eine Zeitspanne für die Leistung der *procuratio canonica*¹⁹⁷ ermittelt und voneinander unterschieden werden. Zum anderen traten dabei bestimmte Unterschiede, vor allem aber auch deutlich erkennbare Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden Leistungsarten auf.

Deutlich unterschieden sich zunächst insbesondere die päpstlichen Schreiben, die zur Leistung von außerordentlichen Subsidien aufriefen, von jenen Schreiben, welche die *procuratio canonica* für den Papst forderten.

¹⁹² „Monemus autem prudentiam tuam et hortamur attentius, quatinus ecclesias et ecclesiastica negotia per maturas et discretas atque honestas personas procures et postpositis secularibus curis cultui uirtutum et honestatis intendas, ut si magnus es sanguine, uirtutibus maior et moribus comproberis.“ Dazu Falkenstein, *Decretalia* (wie Anm. 25) 167.

¹⁹³ Vgl. dazu Falkenstein, *Pontificalis maturitas* (wie Anm. 17) 73–77.

¹⁹⁴ Vgl. oben Anm. 26 (Reuter).

¹⁹⁵ Vgl. oben Anm. 130 (Schneider, Haller).

¹⁹⁶ Zum Aufruf vom Beginn des Jahres 1161 vgl. oben Anm. 21, Anm. 30, Anm. 32, Anm. 44 und Anm. 46. Zu dem nachgeholten Aufruf für die Diözese Reims und einem indirekt bezeugten, bereits zuvor erfolgten Aufruf an die anderen Kirchen des Königreiches Frankreich vgl. oben Anm. 132 und 133. Zu dem Aufruf vom März 1167 vgl. oben Anm. 144.

¹⁹⁷ Zu der Leistung vom Juni/Juli 1163 vgl. oben Anm. 69 und 70. Zu der Leistung von wahrscheinlich Anfang 1164 vgl. oben Anm. 106. Zu einer erschließbaren früheren Leistung von 1162/1163 vgl. oben Anm. 83.

Was die päpstlichen Aufrufe zur Leistung von außergewöhnlichen Subsidien besonders auszeichnet, ist der Umstand, daß ihre einzelnen Ausfertigungen ihren jeweiligen Empfängern von päpstlichen Boten zugestellt wurden, die, eigens in solchen Schreiben angekündigt, zugleich auch als Kollektoren für die erwarteten Subsidiengelder dienten.¹⁹⁸ Zudem sollten die Empfänger solcher Ausfertigungen zur besseren Kontrolle der eingehenden Summen, wahrscheinlich aber auch zum Zwecke verstärkten moralischen Druckes auf die Bischöfe dem Papst jeweils eine briefliche Mitteilung über die wirkliche Höhe ihrer Leistungen zukommen lassen.¹⁹⁹

Gerade die fünf bisher bekannt gewordenen Ausfertigungen für den päpstlichen Aufruf zur Leistung von außerordentlichen Subsidien zu Beginn des Jahres 1161 gewähren aber auch Einblicke in die Modalitäten bei der Erhebung solcher Leistungen. Die Subsidiengelder wurden zwar, wie die Schreiben JL 10655/JL 10656 an die Bischöfe von Soissons und Beauvais²⁰⁰ sowie das Schreiben an den Bischof von Sigüenza²⁰¹ nahelegen, nach Diözesen erhoben, aber das Schreiben an den Erzbischof von Santiago de Compostela²⁰² läßt durchaus die Vermutung zu, daß den Metropolitanebenen der Kirchenprovinzen zumindest beim Geleite der päpstlichen Boten und Kollektoren sowie bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen eine koordinierende Funktion zugekommen sein könnte.²⁰³ Innerhalb ihrer Diözesen zogen die Bischöfe wohl alle kirchlichen Institutionen zu derartigen Leistungen heran, die ihrer Jurisdiktionsgewalt unterstanden: Neben der Kathedrale mit ihrem Domkapitel waren dies die Kollegiatstiftskirchen und die Klöster, sowohl Abteien als auch Priorate.²⁰⁴ Wie das Beispiel der Regularkanonikerabtei Saint-Sernin in Toulouse besonders gut erkennen ließ, bildeten die exemten kirchlichen Anstalten davon eine Ausnahme: Sie hatten, vom Papst dazu in eigenen Schreiben aufgerufen, unabhängig von der Diözese, in der sie lagen, ihre Leistungen unmittelbar an ihn zu erbringen.²⁰⁵

¹⁹⁸ Vgl. oben Anm. 24 und Anm. 148. Eine gewisse Ausnahme bildet die in JL 11256 bezeugte nachgeholtete Subsidienforderung für die Diözese Reims, bei der das erwartete Geld unmittelbar den Templern in Paris angewiesen werden sollte. Dort wird auch kein Bote bzw. Kollektor genannt, obwohl das Schreiben dem Erzbischof von Reims sicherlich durch einen Boten (Templer?) zugestellt worden ist.

¹⁹⁹ Vgl. oben Anm. 24, Anm. 134, Anm. 148. In JL 11256 (wie Anm. 134) hatte die briefliche Mitteilung zugleich noch die Funktion einer Kontrolle eingegangener Zahlungen an die Gläubiger des Papstes. Diese Funktion hatte die erbetene briefliche Rückantwort gleichfalls in JL 11204 (wie oben Anm. 116).

²⁰⁰ Vgl. oben Anm. 21 (JL 10656) und Anm. 30 (JL 10655).

²⁰¹ Vgl. oben Anm. 44.

²⁰² Vgl. oben Anm. 46.

²⁰³ Vgl. oben Anm. 48.

²⁰⁴ In den Ausfertigungen für Bischöfe, die sich von dem Aufruf zur Leistung außerordentlicher Subsidien von Anfang 1161 erhalten haben, findet sich sogar eine förmliche Anweisung dazu; vgl. ihren Wortlaut oben Anm. 27.

²⁰⁵ Vgl. oben Anm. 32 und 38.

Genau darin aber weisen die Leistungen zu den außerordentlichen Subsidienforderungen des Papstes Analogien, ja Parallelen zu jenen Leistungen auf, die dem Papst auf seinen Reisen im Rahmen der *procuratio canonica* nach dem kirchlichen Gewohnheitsrecht zustanden. Auch dabei wurden die Zahlungen nach Kirchenprovinzen und Diözesen eingefordert.²⁰⁶ Sowohl die beiden Schreiben JL 10880/JL 10881²⁰⁷ als auch die Mitteilungen des Guimann aus Saint-Vaast in Arras über eine Synode in Reims²⁰⁸ deuten jedoch darauf hin, daß auch hierbei die Metropolen nicht nur die eingeleiteten Maßnahmen zu koordinieren, sondern auch die Leistungsverpflichtungen der einzelnen Kirchen zu überwachen hatten: Der Erzbischof von Reims sollte 1163 gegebenenfalls über säumige oder gar unwillige Zahler kirchliche Strafsentenzen verhängen,²⁰⁹ und er, nicht der Bischof von Thérouanne, wurde vom Papst förmlich darum ersucht, der Abtei Saint-Bertin die zweite der Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* zu erlassen.²¹⁰ Die Pflicht zur Leistung der *procuratio canonica* an den reisenden Papst erstreckte sich innerhalb der einzelnen Diözesen wohl ebenso auf das Domkapitel wie auf die Kollegiatstiftskirchen²¹¹ und die Klöster, Abteien wie Priorate.²¹² Selbst die auf dem Lande gelegenen kleineren monastischen Niederlassungen wurden bei der Leistung der *procuratio canonica* von der Leistungspflicht der Diözese, in der sie lagen, miterfaßt.²¹³ Dies galt auch für die *obedientie* exemter kirchlicher Anstalten, wie das Beispiel der Abtei Saint-Benoît-sur-Loire dartut.²¹⁴ Nur da, wo es einmal einem Mutterkloster wie in dem seltenen Fall der Abtei Corbie gelungen war, seinen exemten Rechtsstatus sogar auf eine seiner *celle*, die noch dazu in einer anderen Diözese lag, konsequent auszuweiten, dürfte das Mutterkloster auch für seine exemte Dependenz leistungspflichtig gewesen sein.²¹⁵ Umgekehrt erwies sich gerade die unmittelbare Heranziehung einer Kirche zu Leistungen an den Papst im Rahmen der *procuratio canonica* als ein sicheres Indiz für die Beantwortung der Frage, ob diese Kirche wirklich exempt war oder nicht.²¹⁶

Während jedoch bei den Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* für den Papst mehrere Belege darauf hinweisen, daß dabei von festen Quo-

²⁰⁶ Vgl. den Brief des Wibald von Stablo, oben Anm. 64. Zu JL 10880–JL 10881 vgl. oben Anm. 69 und 70.

²⁰⁷ Vgl. die wörtlichen Zitate aus ihnen, oben Anm. 72 und 73.

²⁰⁸ Vgl. oben Anm. 98.

²⁰⁹ Vgl. oben Anm. 75.

²¹⁰ Vgl. oben Anm. 83.

²¹¹ Vgl. die Übereinkunft zwischen dem Stiftspropst und den Stiftskanonikern von Saint-Omer, oben Anm. 65.

²¹² Das Schreiben JL 10881 ist außer an den Erzbischof und seine Suffragane auch an die Äbte und Prioren der Kirchenprovinz adressiert; vgl. oben Anm. 70 und 75.

²¹³ Dies lassen besonders gut die päpstlichen Schreiben in Sachen der Abtei Saint-Benoît-sur-Loire (wie folgende Anm.) und Corbie (wie Anm. 215) erkennen.

²¹⁴ Vgl. oben Anm. 89.

²¹⁵ Vgl. oben Anm. 93.

²¹⁶ Vgl. das Beispiel der Abtei Saint-Bertin, oben Anm. 86.

tierungen für die einzelnen Kirchen ausgegangen wurde,²¹⁷ läßt sich Ähnliches für Leistungen zu außerordentlichen Subsidien an den Papst für den Pontifikat Alexanders III. so nicht nachweisen. Vielleicht bestand die Bemessungsgrundlage für solche Quotierungen bei der *procuratio canonica* in der Ermittlung der *altaria*, die den einzelnen kirchlichen Institutionen gehörten.²¹⁸

Was schließlich die Ursprünge und das Alter der beiden Leistungsarten angeht, so dürfte es verfrüht sein, schon heute dazu Abschließendes zu sagen. *Carlrichard Brühl* hat zwar gemeint, es sei zumindest wahrscheinlich, daß schon Urban II. auf seinen Reisen Prokurationen gefordert habe.²¹⁹ Sicher aber ist für Urban II. ein Aufruf zur Leistung von Subsidien nachzuweisen. Als zu Beginn des Monats November 1093 Renaud, Abt von Saint-Cyprien in Poitiers, bei ihm in Alatri weilte, beauftragte der Papst ihn zusammen mit Gervais, Abt von Saint-Savin-sur-Gartempe, unter Hinweis auf ein Wort des Apostels Paulus aus dem Römerbrief (15,31) bei den geistlichen und weltlichen Großen Aquitaniens, Gasconiens und Niederburgunds um finanzielle Hilfen nachzusuchen. Gleichzeitig sollten die beiden Äbte auch den Zins aus den zinspflichtigen Kirchen einziehen: JL 5494 / JL 5495, (1093) XI 2.²²⁰ Eine Kontrolle der eingehenden Summen sollte dadurch gewährleistet werden, daß sowohl die Höhe der gespendeten Summen als auch der Name des Spenders schriftlich aufgezeichnet wurden.²²¹ Prinzipiell

²¹⁷ Vgl. für die Reise Eugens III. bereits das *Chronicon Mauriacense* III, 7, *La Chronique de Morigny (1095–1152)*, publ. par Léon Mirot (CTEH), Paris 1912, 87; dazu Grabois, *Les séjours* (wie Anm. 7) 12; ferner den Brief des Wibald von Stablo, oben Anm. 64. Vgl. ferner Alexanders III. JL 11132 an den Bischof von Tournai, oben Anm. 90.

²¹⁸ Das hat Grabois, *Les séjours* (wie Anm. 7) 14, aus JL 11132 (wie vorige Anm.) folgern wollen. Diese Ansicht klingt sehr plausibel. Es bedürfte aber gesicherter Belege, um sie über eine Hypothese hinausführen zu können.

²¹⁹ Vgl. Brühl, *Zur Geschichte* (wie Anm. 64) 426 (331); zu diesen Reisen vgl. René Crozet, *Le voyage d'Urban II et ses négociations avec le clergé de France (1095–1096)*, RH 197 (1937) 271–310; Alfons Becker, *Papst Urban II. (1088–1099) II: Der Papst, die griechische Christenheit und der Kreuzzug* (SMGH 19/2), Stuttgart 1988, 435–457.

²²⁰ Vgl. PL 151, 368C–370A, Nr. 89–90; dazu Lunt, *Papal Revenues* I (wie Anm. 6) 77–78; II, 201–202 (mit englischer Übersetzung von JL 5494). Zur Einziehung des Zinses dabei vgl. Daux, *Le cens* (wie Anm. 166) 67; Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte* (wie Anm. 5) 76 (100). Daneben dürfte sich Urban II. während seines Pontifikates auch an einzelne Adressaten mit der Bitte um finanzielle Hilfe gewandt haben; vgl. seinen Brief an Abt Hugo von Cluny bei Johannes Ramackers, *Analekten zur Geschichte des Reformpapsttums und der Cluniazenser*, QFIAB 23 (1931–1932) 22–52, ebd. 29–30 sowie den Text 42–44, Nr. 11.

²²¹ Vgl. JL 5494: „Studeat ergo unusquisque uestrum presentibus eius (sc. Romane ecclesie) laboribus pro data sibi diuinitus facultate succurrere, et quod aspirante deo corde hilariter destinauerit, per fidelem ministrum latorem presentium dirigere non cunctetur, ita tamen ut quod quisque contulerit, adscripto sui nominis titulo nostre notitie representet.“ Auch die schon für das Ersuchen um außerordentliche Subsidien vom Beginn des Jahres 1161 so exemplarische Gleichsetzung der Freiheit der römischen Kirche mit der Freiheit aller anderen Kirchen (vgl. oben Anm. 28) findet sich leicht

war eine solche Geldgabe in das Ermessen des jeweiligen Spenders gesetzt, allein bei den der römischen Kirche zinspflichtigen Klöstern stellte Urban II. den Äbten, die eine Zinszahlung verweigerten, dafür sogar Zwangsmittel der Bischöfe in Aussicht.²²²

Das Beispiel zeigt vortrefflich, daß bis auf die zahlreichen einzelnen Ausfertigungen eines solchen Aufrufes und bis auf die förmliche Aufforderung an jeden Bischof, dem Papst über die Höhe der von seiner Kirche erbrachten Leistung eine briefliche Rückantwort zukommen zu lassen, in dem Aufruf zur Leistung von außerordentlichen Subsidiën Urbans II. von 1093 schon nahezu alle die charakteristischen Elemente bis hin zur Entsendung von Kollektoren anzutreffen sind, die auch in den verschiedenen Aufrufen zur Leistung solcher Subsidiën aus dem ersten Jahrzehnt im Pontifikat Alexanders III. begegneten.

Das Beispiel gestattet jedoch auch eine Vermutung über die Art der Leistung. Daß es sich bei Zahlungen zu außerordentlichen Subsidiën um eine Leistungspflicht für die einzelnen Kirchen gehandelt hat, zu deren Erfüllung die Vorsteher dieser Kirchen, die Bischöfe, mit nicht gerade geringem Aufwand an moralischen Druckmitteln aufgerufen wurden, dürfte schon die Erörterung der verschiedenen Schreiben Alexanders III. gut gezeigt haben. Aber einen im kirchlichen Gewohnheitsrecht verankerten Zwang zu einer solchen Leistung, noch dazu mit genau festgelegten Quotierungen für die einzelnen Kirchen, wie er für Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* an den reisenden Papst gut bezeugt ist, gab es nicht: Auch drohte säumigen Zahlern oder gar Zahlungsunwilligen keine kirchliche Strafsentenz, wie dies für die Leistung der *procuratio canonica* von 1163 ausdrücklich überliefert wird.²²³

Leider liegen die Anfänge und die Entwicklung der *procuratio canonica* noch weitgehend im Dunkeln.²²⁴ Aus diesem Grund lassen sich aus den oben erörterten Papstschreiben teilweise auch nur Vermutungen ableiten.

Zumindest aber in älterer Zeit war die Leistung der *procuratio canonica* auf das engste mit dem Recht auf Visitation verknüpft, das der Diözesanbischof kraft seiner Jurisdiktion und seiner geistlichen Hoheit über die Kirchen

abgewandelt bereits hier: „De omnipotentis siquidem dei miserationibus per sanctorum apostolorum merita orationesque confidimus, quod in proximo apostolice sedis libertas restituatur et per eam ceteris per orbem ecclesiis diu optata tranquillitas reparabitur.“

²²² Vgl. JL 5494: „Quod si forte caritatis uestre uiscera circa sedem apostolicam effundere debita deuotione neglexeritis, id saltem quod ex censu annuo Lateranensi palatio uos debere cognoscitis, latori presentium reddere et per eum nobis transmittere nullo modo detrectetis. Si qui uero abbatum suam beato Petro iustitiam restituere aliqua occasione renuerint, confratres episcopi hoc sibi hac nostra nouerint auctoritate iniunctum, ut per ipsos quod reddendum est, reddere compellantur ...“

²²³ Vgl. eine solche Androhung in JL 10881, wie oben Anm. 75.

²²⁴ Brühl, *Zur Geschichte* (wie Anm. 64) 431, Anm. 100 (335, Anm. 100), hat sich vorbehalten, die Geschichte der *procuratio canonica* im Zusammenhang zu behandeln.

seiner Diözese beanspruchte.²²⁵ Sie bestand demnach in der Leistung des Unterhaltes, den die visitierten Kirchen dem Bischof während seiner Visitation schuldeten. Der Anspruch des Papstes auf Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* geht somit, wie Brühl betont hat, wohl darauf zurück, daß man den älteren bischöflichen Prokurationsanspruch während der Visitationsreisen ganz bewußt „auf den Papst als den Visitor der Gesamtkirche“ während seiner Reisen übertrug.²²⁶

Es wäre freilich verfehlt, einen allzu engen Zusammenhang zwischen einer tatsächlich stattgefundenen Visitation und der Leistungspflicht zur *procuratio canonica* an den reisenden Papst herstellen zu wollen. Bereits der besprochene Brief des Wibald von Stablo hatte gezeigt, daß in der Diözese Lüttich diese Leistung fällig wurde, ohne daß Eugen III. die Diözese oder die Kirchenprovinz Köln, zu der Lüttich gehörte, auch nur berührt hätte.²²⁷ Ähnliches gilt genau so für die Kirchenprovinz Reims mit ihren zwölf Diözesen, von denen Alexander III. während seines erzwungenen Aufenthaltes in Frankreich nicht eine einzige aufgesucht hat.²²⁸

Gerade solche Überlegungen führen jedoch zu einer begründeten Vermutung. Die beispielsweise während des langen Aufenthaltes Alexanders III. und seiner Kurie in Sens anfallenden Kosten ließen sich, weil wahrscheinlich unangemessen und unzumutbar hoch für die Diözese und die Kirchenprovinz Sens, schon aus Gründen der Billigkeit nicht über Einnahmen aus der *procuratio canonica* allein dieser Kirchenprovinz abdecken.²²⁹ So lag es denn

²²⁵ Vgl. z. B. die Formulierung in Innocenz III. Dekretale P 2146, (1204) II 26, an den Prior von Santo Stefano in Palude, PL 215, 308B–309C, Nr. 27 (X 3. 39. 21): „Quia uero uisitationi annexa est procuratio, cum nemo suis stipendiis debeat militare, nec os boui alligandum sit trituranți, et episcopus ratione spiritualis iurisdictionis, quam habet in ea, teneatur causa correctionis predictam ecclesiam uisitare ... decreuimus, quod idem episcopus, cum ad ipsam ecclesiam causa correctionis accesserit, moderatam ab ea procuracionem percipiat bis in anno ...“ Zu bestehenden Mißbräuchen vgl. die Dekretale desselben Papstes an Bischof Nikolaus von Schleswig, P 4722, (1213) IV 29, PL 216, 815A–816A, Nr. 26 (Ende, das aber nicht in die Dekretalenüberlieferung einging) sowie *Concilium Lateranense IV* (1215), c. 33, COD (wie oben Anm. 185) 250 (X 3. 19. 23).

²²⁶ Vgl. Brühl, *Zur Geschichte* (wie Anm. 64) 426–427 (331).

²²⁷ Vgl. oben Anm. 64.

²²⁸ Alexander III. berührte allein die Kirchenprovinzen Tours, Sens und Bourges, und die Diözesen Sens und Paris waren die am weitesten im Norden gelegenen, die der Papst dabei aufsuchte.

²²⁹ Den *Gesta pontificum Autissiodorensium* LVII, zufolge soll zwar Guillaume de Touci, Bruder des Erzbischofs Hugues de Touci, in seiner Eigenschaft als Archidiacon und Dompropst in Sens sich gegen den Papst und die Kurie während ihres Aufenthaltes vorbildlich und sehr zuvorkommend verhalten haben; vgl. RHGL XII, 304A; *Bibliothèque historique de l'Yonne*, I, par L.-M. Duru, Auxerre – Paris 1850, 421: „Hujus (sc. Wuillermi) consilio et providentia, universali ecclesia fere fluctuante et schismate sevente, prenominaus archiepiscopus frater ejus, immo ipse recepit et Senonis addixit beate recordationis Alexandrum papam tercium, nondum plene confirmatum, quod etiam reges et principes facere formidabant; in qua receptione, et quamdiu

nahe, auch den übrigen Kirchenprovinzen des Königreiches anteilig solche Kosten aufzubürden und zu diesem Zweck die Leistungspflicht zur *procuratio canonica* auch auf sie auszudehnen, selbst wenn der reisende Papst diese Kirchenprovinzen gar nicht betreten hatte und somit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen tatsächlicher Visitation und eingetretener Leistungspflicht dabei gar nicht erst zustande gekommen war.

Und da der lange Aufenthalt des Papstes und seiner Kurie in Sens weniger durch die erklärte Absicht zu einer wirklichen Visitationsreise als durch die politischen Realitäten in Italien während des Schismas bestimmt wurde, ist es auch zu erklären, daß man sich in dieser Ausnahmesituation veranlaßt sah, zu wiederholten Malen und in bestimmten Abständen auf die Leistungspflicht im Rahmen der *procuratio canonica* zurückzugreifen, selbst wenn dabei von einem Reisen des Papstes schwerlich mehr gesprochen werden kann. Ein Rückgriff auf diese Art von Einnahmen empfahl sich wahrscheinlich allein deshalb, weil angesichts der festen Quotierungen für die einzelnen Kirchen dabei auch mit annähernd gleichbleibenden Einnahmen gerechnet werden konnte.

b) Zur Beurteilung Alexanders III. in den ersten Jahren seines Pontifikates

Als Friedrich I. im Frühjahr 1162 davon erfuhr, daß sein Widersacher Alexander III. „sich zusammen mit seinen Pseudoanhängern den Gefahren des Meeres anheimgegeben hatte, um das Land der Franzosen zu betreten und es wie ein offenkundiger Feind Gottes, der Kirche und des Reiches mit dem Irrtum schismatischer Schlechtigkeit zu beschmutzen“, ließ er einen haßerfüllten Brief an Hugues de Champfleury, Bischof von Soissons und Kanzler Ludwigs VII., ergehen. Noch ehe er darin dem Kanzler empfahl, er solle seinem König den Rat geben, weder „Roland, den ehemaligen Kanzler“, noch irgendeinen seiner „Pseudokardinäle“ oder Boten zu empfangen, weil dies einen kaum noch zu beseitigenden Haß zwischen dem Reich und dem Königreich Frankreich erzeugen könne, mochte der Kaiser nicht auf die Bemerkung verzichten, daß Roland nach Frankreich komme, um das Land „auszurauben und um auf irgendeine Weise 20 000 Pfund und mehr zusammenzukratzen, damit er, der mit Schulden seine große Not habe, diese seinen Gläubigern bezahle“.²³⁰

apud eos morata est curia, quam laudabiliter se utrinque habuit non est facile dictu.“ Aber selbst Grabois, *Les séjours* (wie Anm. 7) 15, Anm. 48, der die Stelle überbewertet, meinte dazu: „Cependant nous ne croyons pas qu'il faut attribuer à l'archidiacre de Sens toutes les dépenses causées par le séjour du pape dans la métropole de la seconde Lyonnaise. Il nous semble que ses efforts furent concentrés dans le domaine du logement et de l'installation de la cour pontificale, ce qui appartenait à sa dignité archidiaconale.“(?)

²³⁰ Vgl. RHGL XVI, 202CD, Nr. X: „In ueritate audiuius, quod Roll(andus) quondam cancellarius . . . periculis maris se ipsum cum suis pseudosequacibus commi-

Schon ein halbes Jahr zuvor, im November 1161, war die große Schuldenlast der Alexandriner eines der wichtigsten Argumente in jenem Schreiben Victors IV. gewesen, mit dem er aus seiner Sicht der Dinge den Grafen Raimund der Provence zu unterrichten suchte.²³¹ Im Schreiben des Kaisers aus dem Frühjahr des Jahres 1162 waren die Schulden Alexanders III. geradezu zum hauptsächlichen Motiv geworden, um dem verhaßten Papst die Aufnahme in Frankreich zu verwehren, machten sie doch neben den herablassenden Verunglimpfungen allgemeinerer Art den einzigen konkreten Vorwurf aus.

Wie *Paul Kehr* bereits eingehend dargelegt hat, war das Schreiben Victors IV. auf weite Strecken hin von optimistischem Wunschdenken beherrscht, dem die politische Wirklichkeit schon längst nicht mehr entsprach.²³² Aber auch der Brief Friedrichs I. an Hugues de Champfleury, wenn er denn jemals mehr als eine plumpe Drohung sein sollte, ging in seinem konkreten Bemühen, den nichtkaiserlichen Papst mit dem Odium des unsoliden Schuldenmachers zu behaften, gänzlich an der Wirklichkeit vorbei. Als der Kanzler des Königs von Frankreich das kaiserliche Schreiben erhielt, dürfte er wahrscheinlich genauer über die finanzielle Misere Alexanders III. informiert gewesen sein, als sein Absender ahnen mochte. Schon 1161, also im Jahr zuvor, hatte der Bischof eine der noch erhaltenen Ausfertigungen jenes allgemeinen Aufrufes erhalten, in dem Alexander III. um die Leistung außerordentlicher Subsidien nachsuchte.²³³ Und genau diesem, sonst so völlig nach festem Konzept formulierten und ganz allgemein gehaltenen Schreiben war in einer leicht abgewandelten, offensichtlich mit Rücksicht auf ihren Adressaten abgestimmten Wendung zu entnehmen, daß Hugues de Champfleury, längst ehe ihn der allgemeine Aufruf des Papstes erreicht hatte, diesen wohl schon 1160 von sich aus mit einer Summe Geldes unterstützt hatte.²³⁴

serit, ut terram Francigenarum intret eamque scismaticae prauitatis errore utpote manifestus dei et ecclesie ac imperii inimicus commaculet et spoliēt, ut etiam quomodocumque corradat uiginti mille libras et amplius, unde creditoribus suis debita persoluat, quia sub alieno ere ualde grauius ipse laborat.“ Dazu Reuter, *Geschichte I* (wie Anm. 1) 201; Ferdinand Güterbock, *Le lettere del notaio imperiale Burcardo intorno alla politica del Barbarossa nello scisma ed alla distruzione di Milano*, BISI 61 (1949) 1–65, ebd. 33–34; Rainer Maria Herkenrath, *Reinald von Dassel als Verfasser und Schreiber von Kaiserurkunden*, MIOG 72 (1964) 34–62, ebd. 55, hat das Schreiben zwar nicht erwähnt, denkt aber bei den fast gleichzeitigen Schreiben an Yves de Nesle, Grafen von Soissons, und an Ludwig VII. an Beteiligung Rainalds von Dassel am Diktat dieser Briefe. Vgl. ferner Franz-Josef Schmale, *Friedrich I. und Ludwig VII. im Sommer des Jahres 1162*, ZBLG 31 (1968) 315–368, ebd. 329; Walther Kienast, *Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270)*. *Weltkaiser und Einzelkönige I* (MGMA 9/1), Stuttgart 1974, 203–204; Wolfgang Georgi, *Friedrich Barbarossa und die auswärtigen Mächte. Studien zur Außenpolitik 1159–1180* (Europäische Hochschulschriften III/442), Frankfurt/M. / Bern 1990, 64–66.

²³¹ Vgl. JL –, (1161) XI 17, wie oben Anm. 1.

²³² Vgl. Kehr, *Zur Geschichte Victors IV.* (wie oben Anm. 1) 70–73.

²³³ Vgl. JL 10655, (1181) II 17, wie oben Anm. 30.

²³⁴ Vgl. ebd.: „de preterita quidem subuentione tibi gratias exsoluentes.“

Der Hinweis des Kaisers dürfte damit vollends sein Ziel verfehlt haben und ins Leere gegangen sein, denn offensichtlich waren führende Männer der *ecclesia Gallicana* durchaus bereit, den ohnehin schon seit langem von ihnen als rechtmäßig anerkannten Alexander III., auch ungeachtet seiner Schuldenlast, bei sich aufzunehmen,²³⁵ nachdem sie ihm schon früher, sei es durch freiwillige Geldzuwendungen, sei es im Rahmen außerordentlicher Subsidienforderungen ihre Unterstützung gewährt hatten. Wenn Friedrich I. und seine Berater im Frühjahr 1162 wirklich der Meinung waren, diffamierende Äußerungen solcher Art würden bei dem Adressaten ihren Eindruck nicht verfehlen, so wären sie damals die Opfer jener Realitätsferne gewesen, die im August desselben Jahres nach vorausgegangenem ebenso unvorsichtigen wie überheblichen Äußerungen²³⁶ geradewegs zum Scheitern des Treffens zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich bei Saint-Jean-de-Losne führen sollte.²³⁷

Die Analyse der oben erörterten päpstlichen Schreiben hat die Vermutung nahegelegt, daß Alexander III. zumindest im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates zur Bestreitung der Kosten für sich und seine Kurie nicht bloß auf gelegentliche Einnahmen angewiesen war.²³⁸ Seine wiederholten Aufrufe zur

²³⁵ Zur Anerkennung Alexanders III. durch den französischen Episkopat auf der Synode zu Beauvais im Juli 1160 vgl. oben Anm. 15.

²³⁶ Die erhaltenen kaiserlichen Ladungsschreiben, in denen zum Teil die allgemeine Anerkennung Victors IV. bereits vorausgesetzt wurde, jetzt MGH.DR X/2, 214–218, Nr. 363–365. Vielleicht war über den alexandrinisch gesinnten Erzbischof Eberhard von Salzburg ein solches Ladungsschreiben in die Hände Heinrichs von Frankreich gelangt. Immerhin enthält dessen Brief an Heinrich von Frankreich gleich zu Beginn eine wörtliche Anspielung auf den Anfang der kaiserlichen Ladung. Zur Anfrage Eberhards in Reims nach der Haltung Frankreichs im Schisma und zur Antwort Heinrichs von Frankreich vgl. *Die Admonter Briefsammlungen nebst ergänzenden Briefen*, hg. von Günther Hödl/Peter Classen, MGH.B 6, München 1983, 139–140, Nr. 81–82. Der Erzbischof von Reims informierte daraufhin sowohl seinen königlichen Bruder, PL 196, 1568A–1569B, Nr. 5b, als auch die Erzbischöfe von Tours und Sens; vgl. das Schreiben bei Marvin L. Colker, *Anecdota mediaevalia*, Tr. 17 (1962) 469–482, ebd. 477–478.

²³⁷ Vgl. dazu Schmale, *Friedrich I. und Ludwig VII.* (wie Anm. 230) 348–365; Kienast, *Deutschland und Frankreich I* (wie Anm. 230) 203–209.

²³⁸ Zu solch gelegentlichen Einnahmen gehören z. B. auch die Pallientaxen, die beim Einholen des Palliums für Erzbischofelekten an der Kurie fällig wurden; dazu allgemein Curt-Bogislav von Hacke, *Die Palliumverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung*, Phil. Diss. Göttingen, ebd. 1898, 135–137; Jordan, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte* (wie Anm. 5) 80–81 (104–105). – Obwohl das Datum für die Palliumverleihung an Heinrich von Frankreich bekannt ist, weiß man leider über die Höhe der dabei erlegten Pallientaxe nichts; vgl. JL 10710, (1162) IV 30, PL 200, 136D–137C, Nr. 56. Bis zum Empfang des Palliums blieb jeder Erzbischof bloßer Elekt; vgl. Robert L. Benson, *The Bishop-elect. A Study in medieval ecclesiastical office*, Princeton/N. J. 1968, 177–179. Zu den respektablen Summen, die im ausgehenden 14. Jahrhundert bei Empfang des Palliums zu erlegen waren und sich nach der Höhe des jährlichen Aufkommens der Diözese richteten, vgl. z. B. *Le cérémonial papal de la fin du Moyen Âge à la Renaissance, par Marc Dykmans, III: Les textes avignonnais jusqu'à la fin du Grand Schisme d'Occident* (BiHBR 26), Bruxelles-Roma 1983, 345, Nr. 26.

Leistung außerordentlicher Subsidien ließen vielmehr erkennen, daß der Papst vor allem das finanzielle Aufkommen der westeuropäischen Kirchen, die sich zuvor für ihn entschieden hatten, für sich und seine Kardinäle mit in Anspruch nahm. Daß dies angesichts seiner politischen Bedrängnis in Mittelitalien, deren Verursacher in den verschiedenen Ausfertigungen des Aufrufes vom Beginn des Jahres 1161 namentlich erwähnt wurde,²³⁹ ein durchaus realistischer, ja erfolgreicher Weg für Alexander III. war, zeigt die Wiederholung solcher Maßnahmen vor allem auch nach der Rückkehr von Papst und Kurie aus Frankreich im Jahre 1165.²⁴⁰ Auch wenn solche Forderungen des Papstes wahrscheinlich nicht überall, selbst in den Reihen seiner eigenen Anhänger, auf ungetrübten Beifall stießen,²⁴¹ so trugen sie zumindest vorübergehend zur Bestreitung der dringenden Kosten und Ausgaben bei oder halfen bei der gebotenen Tilgung von päpstlichen Schulden, zu deren Aufnahme vor allem die in Paris ansässigen Mitglieder des Templerordens weitgehend die Mittel bereitstellten.²⁴²

Es verdient Beachtung, daß Alexander III. in seinem zweiten Pontifikatsjahr, bedingt durch seine finanzielle Bedrängnis, auf die schon in früheren Zeiten praktizierte Form des Leistungersuchens zur Forderung außerordentlicher Subsidien zurückgegriffen hat. Daß er dabei keinen neuen Weg beschritt, hat besonders das Beispiel Urbans II. von 1093 gezeigt.²⁴³ In den verschiedenen Ausfertigungen des päpstlichen Leistungersuchens vom Beginn des Jahres 1161, die an die Bischöfe gerichtet waren, fand sich ausnahmslos die Aufforderung, auch die Äbte und Kirchenprälaten ihrer Diözesen mit zur Leistung der außerordentlichen Subsidien heranzuziehen.²⁴⁴ Da eine solch formelle Aufforderung in den späteren Aufrufen des Papstes zur Zahlung von außerordentlichen Subsidien nicht mehr vorkommt, könnte dies darauf hindeuten, daß Alexander III. bei seinem allerersten Rückgriff auf diese zwar schon früher, dann aber seit langem nicht mehr praktizierte Form des Leistungersuchens den Bischöfen vorsorglich die Modalitäten einer solchen, ihnen wahrscheinlich inzwischen weitgehend unbekanntem Subsidienleistung erst einmal ins Gedächtnis rufen wollte.

Besondere Aufmerksamkeit darf indes noch einmal die Tatsache beanspruchen, daß Alexander III. während seines erzwungenen Aufenthaltes in Frankreich in den Jahren von 1162 bis 1165 auf die Leistung der *procuratio canonica* zurückgegriffen hat. Wie immerlich, hatte *Grabois* die Forderungen Alexanders III. in JL 10880–JL 10881 nach der Leistung von *hone-*

²³⁹ Vgl. oben Anm. 57.

²⁴⁰ Vgl. oben Anm. 133 und 146.

²⁴¹ Vgl. die Bemerkung des Dichters über die Indignation des Erzbischofs von Rouen, oben Anm. 80, von der freilich nicht gesichert ist, ob sie sich auf die Leistung der *procuratio canonica* oder auf eine Subsidienzahlung bezieht.

²⁴² Vgl. oben Anm. 114, Anm. 117, Anm. 134, Anm. 175.

²⁴³ Vgl. oben Anm. 220.

²⁴⁴ Vgl. oben Anm. 27; vgl. auch Anm. 47.

stae procurationes nicht nur für eine Neuerung der päpstlichen Kammer dieses Papstes, sondern auch für eine ganz neue Art von Besteuerung gehalten,²⁴⁵ neben der die älteren Gewohnheiten zur Gastung des reisenden Papstes und seines Hofes durch die Bischöfe der Diözesen, die der Papst tatsächlich auf seiner Reise besuchte, fortbestanden hätten.²⁴⁶ In Wirklichkeit hatte besonders treffend der Brief des Wibald von Stablo gezeigt, daß die oben aufgezeigte Ausweitung der Leistungspflicht zur *procuratio canonica* auch auf Kirchenprovinzen und Diözesen, die der Papst und seine Kurie auf einer solchen Reise überhaupt nicht berührten, viel älteren Datums ist. Weit davon entfernt, eine Neuerung Alexanders III. und seiner Kammer zu sein, war dieser Modus längst während des Pontifikates Eugens III. als *servitium enim procurationis domni pape* praktiziert worden,²⁴⁷ ohne daß er damit schon als Neuerung dieses Papstes nachgewiesen werden könnte.

Grabois hat gleichfalls nach dem Anteil des kapetingischen Königtums bei der Beschaffung der Mittel für den Aufenthalt Alexanders III. in Frankreich gefragt. Er sah zumindest die Möglichkeit zu der Annahme gegeben, daß der lange Aufenthalt des Papstes in Sens wenigstens teilweise auf Kosten des königlichen Schatzes bestritten worden sei.²⁴⁸ Gerade in einer Bemerkung des Kardinals Boso, derzufolge Alexander III. nach Beendigung des Konzils von Tours sowohl von Ludwig VII. als auch von Heinrich II. das Angebot erhalten habe, in einer Stadt seiner Wahl in ihren Reichen für längere Zeit beständig zu verweilen,²⁴⁹ fand *Grabois* einen Anhaltspunkt für seine Vermutung, daß der König von Frankreich möglicherweise vorübergehend dem Papst königliche Einkünfte überlassen haben könnte.²⁵⁰

²⁴⁵ Vgl. das Zitat, oben Anm. 76.

²⁴⁶ Vgl. *Grabois*, *Les séjours* (wie Anm. 7) 15: „Toutes ces nouvelles dispositions n'avaient pas annulé les anciennes coutumes concernant le gîte du souverain pontife. Les prélats qui devaient héberger le pape durent faire des efforts complémentaires.“

²⁴⁷ Vgl. oben Anm. 64, wo der Satz aus dem Brief Wibalds an den Kardinalpriester Jordan lautet: „De servitio enim procurationis domni pape, quod in Leodiensi episcopatu ordinatum est, non solum solliciti set etiam studiosi fuimus, ut plus quam portionem, quę Stabulense monasterium contingere estimata est, primi exhiberemus, nec murmurantium numerum ullo modo augeremus.“

²⁴⁸ Vgl. *Grabois*, *Les séjours* (wie Anm. 7) 15: „Quelle fut la part de la royauté capétienne dans l'organisation matérielle du séjour d'Alexandre III? Le roi se contenta-t-il d'accorder un refuge au pape et laissa-t-il tous les soucis financiers aux établissements ecclésiastiques du royaume? Il est évident que, même dans ce cas, les charges nouvelles qui grevèrent les fidèles durent avoir des répercussions sur l'ampleur des revenus du Capétien“(?) . . . „Il y a pourtant une possibilité de supposer que le séjour d'Alexandre III à Sens a dû être mis en partie au compte du trésor royal“ (es folgt der Hinweis auf die Stelle des Boso – wie folgende Anm.).

²⁴⁹ Vgl. Boso, *Vita Alexandri III*, *Le Liber Pontificalis*, par Duchesne, II (wie oben Anm. 67) 410: „Celebrato itaque concilio dompnus Alexander papa responsum a predictis regibus tale recepit, ut si moram in aliquo loco regnorum suorum assiduum facere vellet, iuxta beneplacitum suum eligeret villam seu civitatem que sibi magis placere deberet.“

²⁵⁰ Vgl. *Grabois*, *Les séjours* (wie Anm. 7) 15–16.

Mangels einschlägiger Quellen läßt sich eine solche Vermutung weder bestätigen noch verneinen. Die Tatsache jedoch, daß Alexander III. bei seinem Aufenthalt in Frankreich zu wiederholten Malen, gerade auch von Sens aus,²⁵¹ Leistungen im Rahmen der *procuratio canonica* für sich gefordert hat, spricht nicht gerade für eine solche Inanspruchnahme königlicher Einkünfte durch den Papst. Sie hätte zudem, wie *Brühl* zu Recht hervorgehoben hat, die Handlungsfreiheit Alexanders III. in seinen Verhandlungen mit Ludwig VII. erheblich einengen können.²⁵² Die hier eingehend erörterten Quellenzeugnisse weisen vielmehr ausnahmslos daraufhin, daß der erzwungene lange Aufenthalt des Papstes in Frankreich von 1162 bis 1165 über Leistungen der *ecclesia Gallicana* bestritten worden ist, die mehrheitlich gewiß aus den festen Quotierungen der *procuratio canonica* herrührten. Dabei war es durchaus üblich, daß die kirchlichen Grundherren die Kosten ihrer Leistungen zur *procuratio* des Papstes auf ihre abhängigen Leute abwälzten.²⁵³ Damit wird zugleich auch die Meinung des Guimann aus Saint-Vaast in Arras bestätigt, der angesichts des finanziellen Aufkommens für diesen unfreiwilligen Aufenthalt des Papstes in Frankreich zu der verklärenden Allegorie griff und von der *Francia* sprach, die „den Herrn Papst Alexander wie eine Tochter den Vater im Schoße ihres Zuspruches pflegte“.²⁵⁴

Die Auswertung der hier ausführlich erörterten Zeugnisse dürfte im übrigen aufs neue gezeigt haben, welch überragende Stellung der Sammlung des *Codex Arras 964* und ihrer Überlieferung für die Bewertung des alexandrinischen Schismas zukommt.²⁵⁵

²⁵¹ Vgl. oben Anm. 98.

²⁵² Vgl. *Brühl*, *Zur Geschichte* (wie Anm. 64) 427 (331).

²⁵³ Vgl. die Urkunde Ludwigs VII. über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Abt und dem Konvent der Abtei Saint-Philibert und den Bürgern von Tournus (Diözese Chalon-sur-Saône; Dépt. Saône-et-Loire) von 1171, bei [Pierre Juénin], *Nouvelle histoire de l'abbaye royale et collégiale de Saint-Filibert et de la ville de Tournus*, Dijon 1733, preuves 169; Achille Luchaire, *Études sur les actes de Louis VII.*, Paris 1885, 292, Nr. 610: „Abbas super burgenses nullam deinceps faciet talliam, nisi pro auxilio aut procuratione nostra aut procuratione domini papae aut alicuius cardinalium. Si abbas submonitus fuerit ad concilium vel ad curiam domini papae aut pro incremento ecclesiae suae aut diminutione deffendenda dominum papam adierit, vel ad nos venerit pro expeditione aut pro regali nostro recipiendo aut pro alio negotio nostro vel ecclesiae quod fuerit grande, tunc rationabile secundum qualitatem et quantitatem negotii quaeret auxilium, et capiet ab hominibus suis. Si vero pro privato aut quolibet alio negotio suo aut pro discordia inter ipsum et monachos exorta expensam fecerit et ad nos vel ad dominum papam iverit, nullam pro hoc faciet questam.“ Die Interpretation bei Françoise Braconi, *La seigneurie de l'abbaye Saint-Philibert sur la ville de Tournus*, Publications de la Société des Amis des arts et des sciences de Tournus 76 (1977) 27–103, ebd. 79, ist leider zu mager und unpräzise. Vgl. im übrigen zu dieser Urkunde Graboïs, *Les séjours* (wie Anm. 7) 10, und Carlrichard Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* I (KHAAb 14/1), Köln/Graz 1968, 285–286.

²⁵⁴ Vgl. oben Anm. 98.

²⁵⁵ Vgl. dazu oben Anm. 169.